

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.08.2014

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-28/14

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1563

Geltungsdauer

vom: **13. August 2014**

bis: **30. November 2015**

Antragsteller:

Jansen AG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34
9463 Oberriet SG
SCHWEIZ

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH
Otto-Schott-Straße 13
07745 Jena

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 16 Seiten und 32 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "JANSEN-VISS G90" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus Scheiben, einem Rahmen und den Glashalteleisten aus Stahlprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander gereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung ggf. auch zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist unter Berücksichtigung von Abschnitt 3.2 nachzuweisen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 4 von 16 | 13. August 2014

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in/an Massivwände bzw. -bauteile oder Trennwände nach Abschnitt 4.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig³ sein.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren⁴ Bauplatten bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 4.3.1, angrenzen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1400 mm x 2300 mm (bei Verwendung von 6 mm dicken "PYRAN S"-Scheiben) bzw. 1250 mm x 2000 mm (bei Verwendung von "ISO PYRAN S"-Scheiben) entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Bei Verwendung von Scheiben des Typs "ISO PYRAN S" dürfen wahlweise Einzelglasflächen (maximal zulässige Scheibengröße) von maximal 900 mm x 2200 mm - nur im Hochformat - angeordnet werden.

In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen entsprechend Abschnitt 2.1.5 mit den maximal zulässigen Scheibenabmessungen (Hoch-/Querformat) eingesetzt werden.

Die Ausfüllungen sind als Ausfüllungselemente werkseitig vorzufertigen.

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf auf ihren Grundriss bezogene Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.

Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - als Segmentbogen ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 3^\circ$ beträgt.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden:

- ≥ 6 mm dicke (Nenndicke) Scheiben aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34 oder
- ≥ 18 mm dicke (Nenndicke) Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁵, die unter Verwendung von Scheiben der o. g. Typen "PYRAN S" als "ISO PYRAN S" entsprechend Anlage 31 hergestellt wurden.

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandsverhalten zu den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1 ff., in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de.

⁴ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils geltenden Ausgabe, s. www.dibt.de

⁵ DIN EN 1279-5:2009-02 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 5 von 16 | 13. August 2014

Es dürfen nur solche Scheiben zur Herstellung des Mehrscheiben-Isolierglases verwendet werden, die

- der v. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-70.4-34 sowie
- den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.2 Rahmen und Glashalterungen

2.1.2.1 Rahmen

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, wahlweise aus

- Stahlblech der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3⁶ oder
- aus Stahlblech der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁷,

Die Mindestabmessungen betragen 50 mm x 50 mm x 2 mm.

Wahlweise dürfen die Profilvarianten gemäß Anlage 23 verwendet werden.

2.1.2.2 Rahmenverbindungen

Zur Verbindung der einzelnen Rahmenprofile untereinander dürfen sog. T-Verbindungen entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-467, bestehend aus

- T-Verbindern und Positionsplatten⁸ und
- Schrauben und Hülsen⁸

verwendet werden (s. Anlage 21, Abb. unten rechts).

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen - wahlweise der Stahlsorte S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3⁶ oder der Stahlsorte S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁷ - verwendet werden (s. Anlage 19, Abb. links oben und links unten sowie Anlage 20).

2.1.2.3 Glashalterung

Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen⁸ entsprechend Anlage 25, aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen wahlweise der Stahlsorte
- X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 oder
- S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁷ und
- speziellen Tragankern (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 26,

zu verwenden.

⁶ DIN EN 10149-3:1995-11 Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle

⁷ DIN EN 10346:2009-07 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

⁸ Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 6 von 16 | 13. August 2014

2.1.2.4 Die Anpressprofile dürfen mit speziellen metallischen Abdeckprofilen gemäß den Anlagen 24 und 25 bekleidet werden.

2.1.3 Dichtungen

2.1.3.1 In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmen- bzw. Anpressprofilen bzw. den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen vom Typ "Insulfrax FT - Papierbänder" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-433 zu verwenden (s. Anlage 26).

2.1.3.2 Wahlweise dürfen Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix 2000 Papier" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA oder Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "3M Feuerschutzmatte I 10A" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-453 (s. Anlage 26) verwendet werden.

2.1.3.3 Abschließend dürfen die Fugen nach Abschnitt 2.1.3.1 und 2.1.3.2 mit einer schwerentflammaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1⁹) Fugendichtungsmasse versiegelt werden.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von Dübeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben, - gemäß den statischen Erfordernissen - ausgeführt werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Anschlussprofilen der seitlich angrenzenden Trennwand bzw. den angrenzenden bekleideten Stahlbauteilen oder Verbundstützen gemäß Abschnitt 4.3.1.2 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.5 Ausfüllungen

2.1.5.1 Werden nach Abschnitt 1.2.5 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente gemäß den Anlagen 27 und 28 aus

- mindestens 10 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)⁹ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 oder
- mindestens 18 mm dicken, nichtbrennbaren⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁰

zu verwenden. Die Ausfüllungen sind beidseitig unter Verwendung des Klebers vom Typ "Promat-Kleber K2000" der Firma Promat GmbH mit 1,5 mm dicken Stahlblechen nach DIN EN 10346⁷ zu bekleiden. Die Bauplatten vom Typ "PROMATECT-H" dürfen auch mit 1,5 mm dicken Aluminiumblechen DIN EN 15088¹¹ und DIN EN 485-2¹² bekleidet werden.

Wahlweise darf die Bekleidung auf einer der beiden Seiten, anstelle der o. g. Blechbekleidung, mit einer jeweils ≥ 4 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹³ erfolgen (s. Anlagen 27 und 28).

9	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
10	DIN 18180:2007-01	Gipsplatten; Arten und Anforderungen
11	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
12	DIN EN 485-2:2009-01	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
13	DIN EN 12150-2:2005-02	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

Die Verwendung von monolithischen ESG-Scheiben ist nur für Einbausituationen unterhalb vier Metern Einbauhöhe, in denen Personen nicht direkt unter die Verglasung treten können, zulässig. In allen anderen Einbausituationen müssen anstelle von monolithischen ESG-Scheiben Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.13 verwendet werden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

Für die vollflächige Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten ist nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹) Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

Wahlweise darf die Stahlblechbekleidung der Ausfüllungselemente nach den Abschnitten 2.1.5.1 und 2.1.5.2 einseitig flächenbündig mit den Rahmenprofilen aufgeweitet werden (s. Anlagen 27 und 28). Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren² Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162¹⁴, Schmelzpunkt > 1000°C, vom Typ

- "Flumroc-Dämmplatte 1" oder "Flumroc FPI 700" der Firma FLUMROC AG, 8890 Flums,
- "Brandschutzplatte BSP Protect" der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 68521 Ladenburg oder
- "Feuerschutzplatte Termarock" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck

auszufüllen. Die Mineralfaserplatten sind mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" mit den Stahlblechen und den Bauplatten vollflächig zu verkleben.

- 2.1.5.2 Wahlweise dürfen auch mindestens 50 mm dicke, werkseitig vorgefertigte Ausfüllungselemente aus $\geq 1,5$ mm dicken Stahlblechen nach DIN EN 10346⁷ verwendet werden, deren Hohlräume mit nichtbrennbaren⁴ Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5.1 auszufüllen sind. Die Mineralfaserplatten sind mit Hilfe von "Promat-Kleber K2000" mit den Stahlblechen und den Bauplatten vollflächig zu verkleben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
 - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Herstellung der Rahmenelemente

Die gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorzufertigen Rahmenelemente sind aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Die Verbindung der Rahmenelemente untereinander hat mit sog. T-Verbindern nach Abschnitt 2.1.2.2 zu erfolgen. Die Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3 für die Glashalterung, die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 und die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.3 sind ggf. entsprechend vorzufertigen bzw. vorzukonfektionieren und mitzuliefern.

2.2.1.3 Herstellung der Ausfüllungselemente

Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente sind Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.5.1 bzw. 2.1.5.2 zu verwenden. Der Zusammenbau hat gemäß den Anlagen 27 und 28 zu erfolgen.

¹⁴ DIN EN 13162:2013-03 einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 8 von 16 | 13. August 2014

2.2.1.4 Sonstige Bestimmungen für die Herstellung

Für den Korrosionsschutz gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 4.2.4.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Scheiben

Der Transport der Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 (einschließlich der Klemmverbindungen, Abdeckprofile und Dichtungen) und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement für Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1563
- Herstellungsjahr:

2.2.3.2 Kennzeichnung der Ausfüllungselemente

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Ausfüllungselement für Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1563
- Herstellungsjahr:

2.2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 9 von 16 | 13. August 2014

- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1563
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise**2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweise für die Rahmen- und Ausfüllungselemente**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten

- Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2
- Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rahmenelemente und Ausfüllungselemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁵ nachzuweisen.**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der

- werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2,
- werkseitig vorgefertigten Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 und
- Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.2.4,

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

15

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

3.1.2 Einwirkungen

3.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

3.1.2.2 Anwendung als Außenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als äußere Wand bzw. in äußeren Wänden sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4¹⁶ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁷, TRLV¹⁸ bzw. DIN 18008-2¹⁹) zu berücksichtigen.

3.1.2.3 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

16	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
19	DIN 18008-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen
20	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²¹ und DIN EN 1991-1-1/NA²² und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁶ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁷ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"²³ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV²³) erfolgen.

3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁸ bzw. nach DIN 18008-2¹⁹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/9, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"¹⁸ nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die Tragsicherheit der T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.2.2 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die zulässige Bemessungstragfähigkeit ist der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Ausführungen - aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 im maximal zulässigen Querformat.

3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen sowie den Deckenköpfen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Stahlschrauben verwendet werden.

- | | | |
|----|-----------------------------|---|
| 21 | DIN EN 1991-1-1:2010-12: | Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10 |
| 22 | DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12 | Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau |
| 23 | TRAV:2003-01 | Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003 |

3.1.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

3.2 Bestimmungen für den Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²⁴ unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für den Rahmen der Brandschutzverglasung wurden die Bemessungswerte U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten nach DIN EN 10077-1²⁵ und DIN EN 10077-2²⁶ entsprechend folgender Tabelle ermittelt:

Tabelle 4: Bemessungswerte U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten

Ansichts- breite [mm]	Profil- tiefe l_f [mm]	Bautiefe (ca.) gesamt [mm]	Scheiben- dicke [mm]	Dichtungs- profil aus (s. Abs. 2.1.3)	Rahmen- Nr.	U_f [W/(m ² ·K)]
Pfosten						
50	80	115	24	CR	76.696	1,7
Riegel						
50	80	115	24	CR	76.696	1,8

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1279-5⁵ vom Hersteller deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.

Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²⁴, Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²⁷.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu

- ²⁴ DIN EN ISO 12631:2013-01 Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
- ²⁵ DIN EN 10077-1:2010-05 Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 1: Allgemeines
- ²⁶ DIN EN 10077-2:2012-06 Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Teil 2: Numerisches Verfahren für Rahmen
- ²⁷ DIN 4108-4:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.2.3 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bestehen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufenden.

Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Hierfür sind Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden (s. Anlagen 21, Abb. rechts unten). Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 10). Für das Schweißen gilt DIN 18800-7²⁸. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7²⁸, Tab. 14.

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.5 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 21, Abb. links oben und unten sowie Anlage 22).

4.2.1.2 Die Glashalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.3, wobei die Anpressprofile unter Verwendung sog. Traganker gemäß Abschnitt 2.1.2.3 (s. Anlagen 2 bis 5 sowie 25 und 26) in Abständen ≤ 300 mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4 bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 6 sowie 24 und 25).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei 100 mm lange Glasauflagen, auf denen ca. 4 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" anzuordnen sind, abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3.1 bzw. 2.1.3.2 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Abschließend dürfen die Fugen mit einer Fugendichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3.3 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 14 + 2 mm betragen.

Wird die Brandschutzverglasung als Segmentbogen gemäß Abschnitt 1.2.8 ausgeführt, muss der Glaseinstand mindestens 14 + 2 mm betragen (s. Anlage 20).

4.2.2.2 Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.5 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Ausfüllungselemente nach Abschnitt 2.2.1.3 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungselemente ist sinngemäß Abschnitt 4.2.2.1, entsprechend den Anlagen 2 bis 5 sowie 6, 7 und 10, auszuführen.

28

DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten, Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

4.2.3 Bestimmungen für sonstige Ausführungen

4.2.3.1 Eckausbildungen

Sofern die Brandschutzverglasung nach Abschnitt 1.2.7 mit auf den Grundriss bezogenen Eckausbildungen ausgeführt wird, sind diese Ecken entsprechend den Anlagen 15 bis 19 auszubilden. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. In den Eckbereichen ist die Rahmenkonstruktion mit Ausfüllungen analog Abschnitt 2.1.5 (jedoch mit einer Bauplattendicke ≥ 5 mm) auszufachen.

Bei Ausführung der Eckausbildung gemäß Anlage 18, oben, ist im Anschlussbereich der beiden Rahmenprofile zusätzlich ein Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs vom Typ "INTUMEX-L" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80 einzulegen.

4.2.3.2 Segmentverglasung

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 als Segmentverglasung ausgebildet, so muss die Ausführung gemäß Anlage 20 erfolgen.

4.2.4 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7²⁸ oder DIN EN 1090-2/DIN EN 1090-3²⁹ und DASt- Richtlinie 022³⁰) Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.4 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

4.3.1 Angrenzende Bauteile

4.3.1.1 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage $> 80^\circ$ bis 90°) in/an

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³¹ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³² bzw. - 2³³ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100³⁴ bzw. DIN V 106³⁵ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³⁶ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2³⁷ und DIN 1045-2³⁸ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³⁶, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke Trennwände Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4³⁹, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus Gipskarton- Feuerschutzplatten nach Tabelle 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss

29	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
30	DASt- Richtlinie 022:2009-08	Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf
31	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
32	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
33	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
34	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
35	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
36	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
37	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
38	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
39	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

und bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung nichttragender, innerer Wände bzw. zur Herstellung von Teilflächen in inneren Wänden - einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig³ sein.

- 4.3.1.2 Die Eignung der Brandschutzverglasung zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-schutzes ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren⁴ Bauplatten bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4³⁹ und DIN 4102-22⁴⁰ nachgewiesen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

4.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind oben und unten an den angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen aus Stahl und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.4.1 zu befestigen (s. Anlagen 6, 11 und 12).

Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 befestigt werden (s. Anlagen 9 und 10).

4.3.3 Seitlicher Anschluss an eine Trennwand

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten gemäß Abschnitt 3.4.1.1 muss entsprechend Anlage 13 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den verstärkten Ständerprofilen der Trennwand in Abständen ≤ 700 mm zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Trennwand muss aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mindestens mit zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren⁴ Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180¹⁰ beplankt ist. Der Aufbau der Trennwand muss im Übrigen den Bestimmungen des Abschnitts 4.3.1.1 entsprechen.

4.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an nichtbrennbaren⁴ Bauplatten bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 4.3.1.2 muss entsprechend Anlage 14 ausgeführt werden. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2 kraftschlüssig an den bekleideten Stahlbauteilen zu befestigen.

4.4 Bestimmungen für die Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren⁴ Baustoffen verschlossen werden, z. B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbaren⁴ Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss.

Wahlweise dürfen die Fugen auch mit Streifen aus Bauplatten, Aluminium- oder Stahlblechen und Mineralfaserplatten mit den Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.1.5 verschlossen werden. Der Einbau ist gemäß den Anlagen 11 und 12 auszuführen.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus ≥ 2 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 10 verwendet werden.

⁴⁰

DIN 4102-22:2004-11

Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 32). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

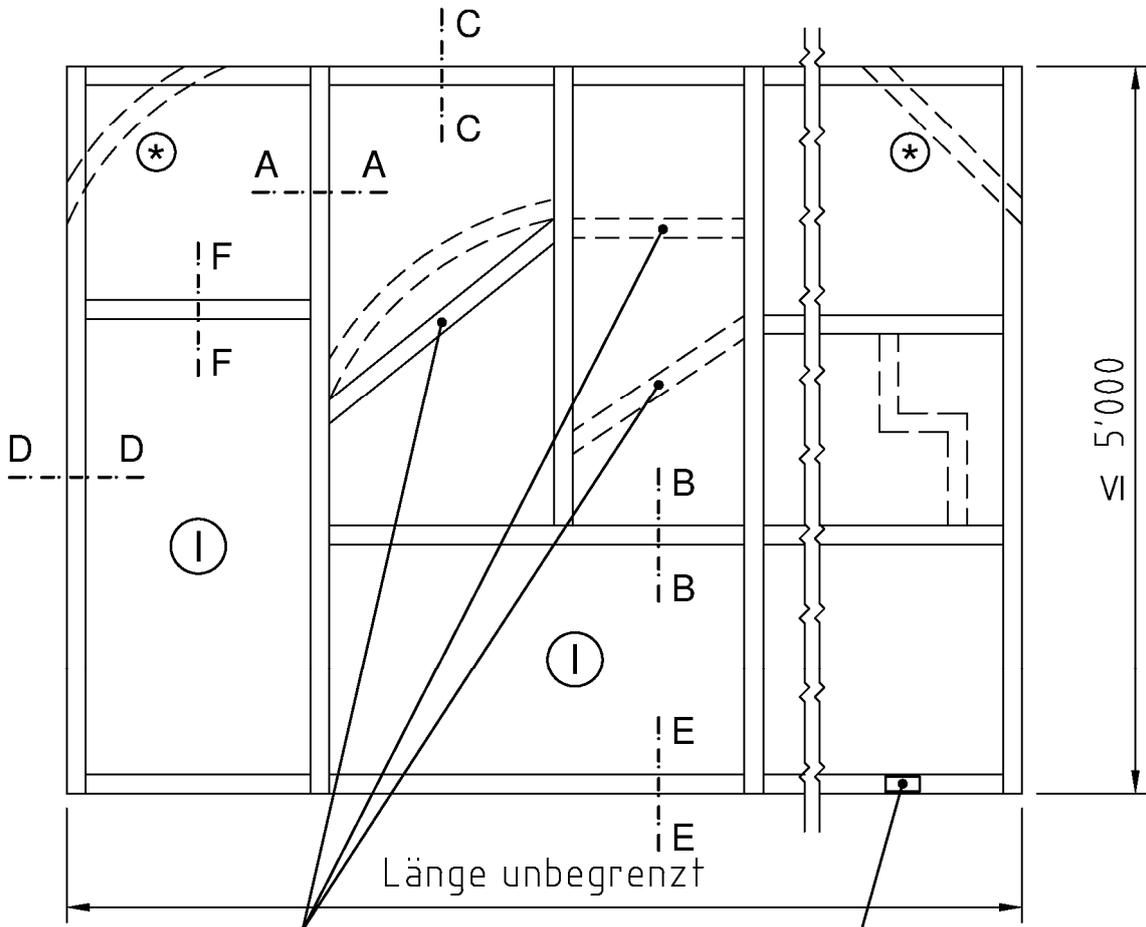
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

(*) wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss bei Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).

Kennzeichnungsschild

Max. zul. Scheibenabmessungen (mm):

I	Scheiben "PYRAN S" d = 6mm	1400 x 2300	Hoch- oder Querformat
	Isolierglasscheiben "SCHOTT ISO-PYRAN S" "PYRAN S" -Scheibe d = 6mm	1250 x 2000	Hoch- oder Querformat
	Isolierglasscheiben "SCHOTT ISO-PYRAN S" "PYRAN S" -Scheibe d = 6mm	900 x 2200	im Hochformat
In Teilbereichen auch Ausfüllungen gemäss Anlage 27, 28			

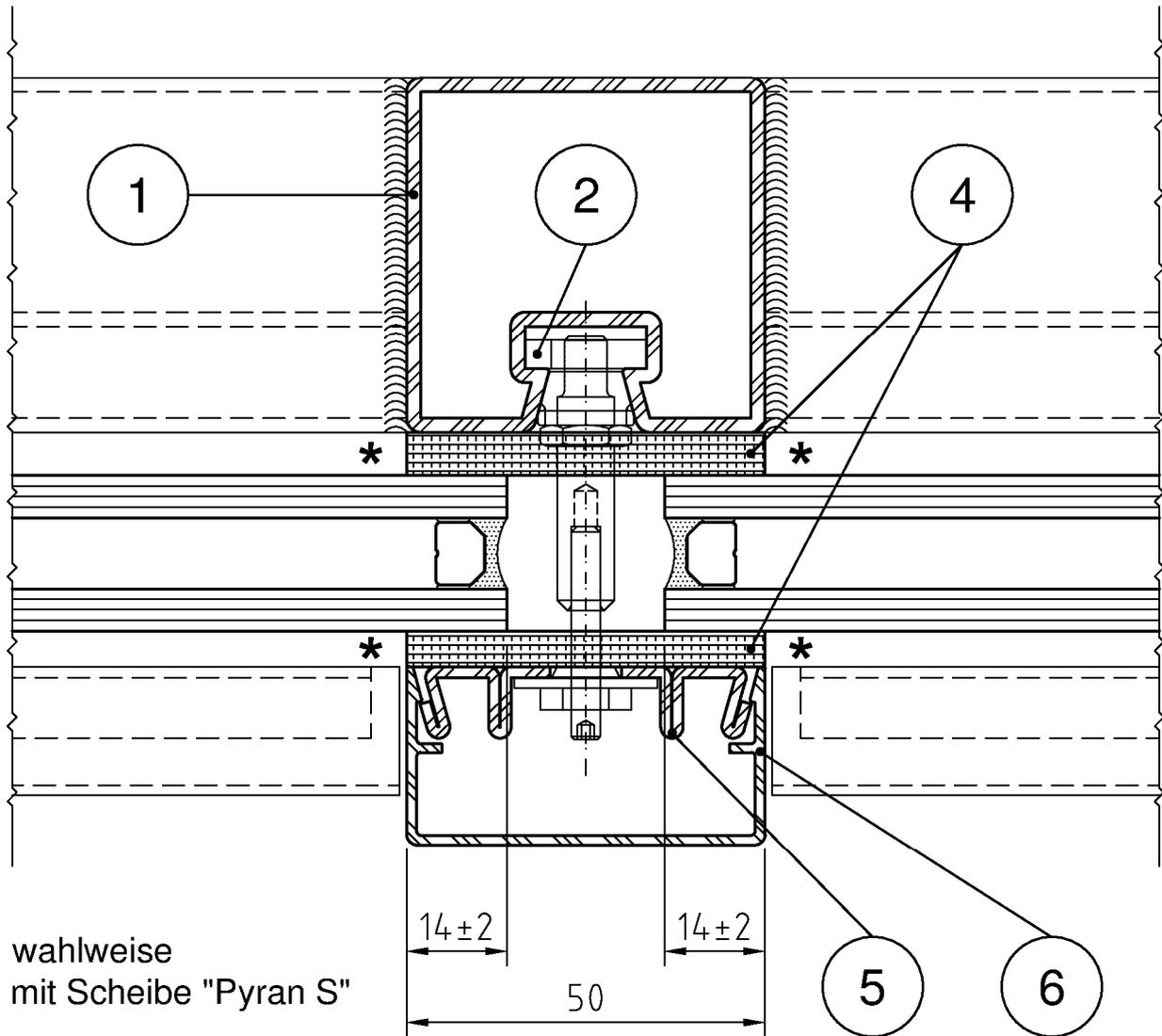
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Ansicht Verglasung

Anlage 01



* wahlweise Silikonabdichtung (B1)

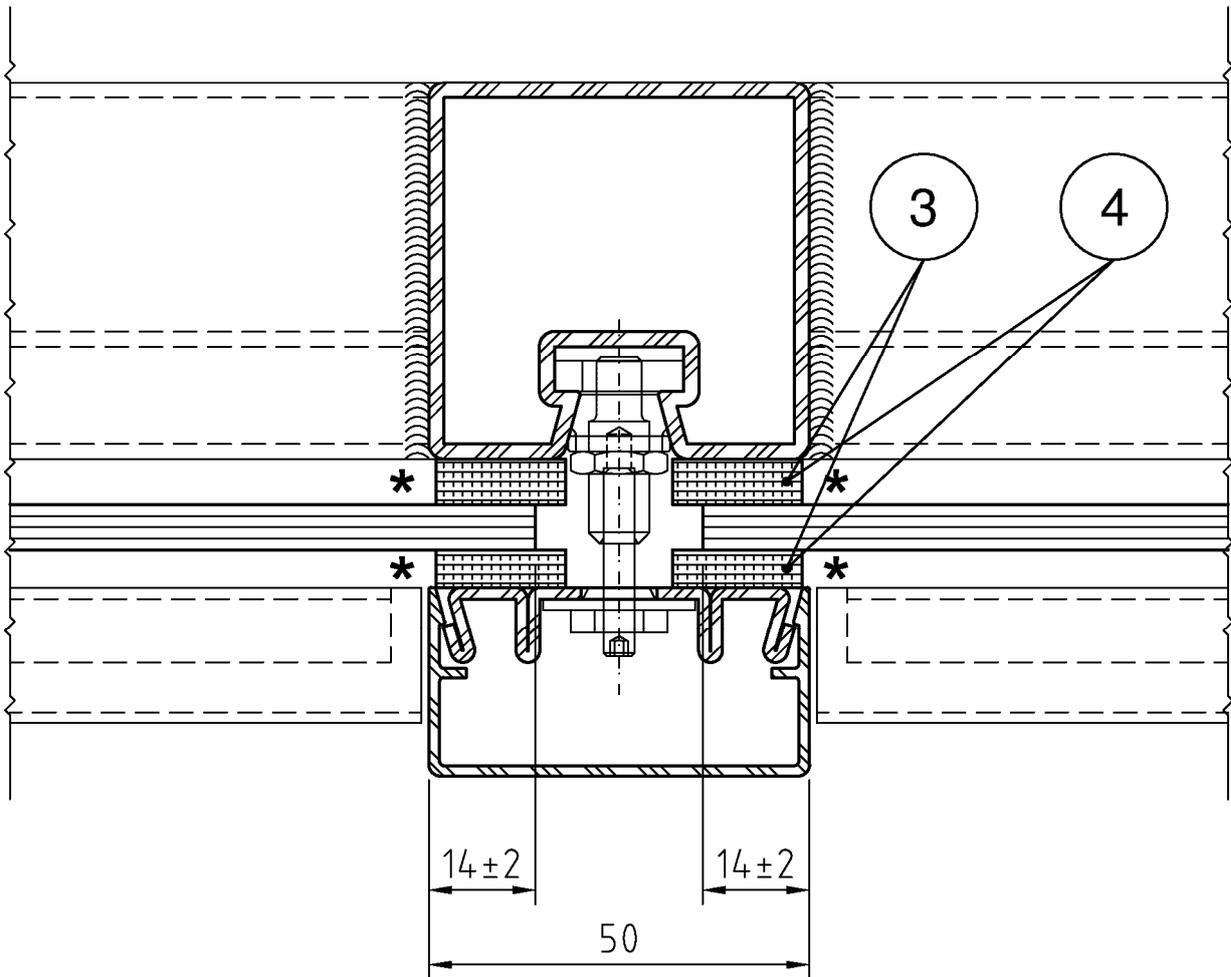
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt A - A

Anlage 02



wahlweise
mit Isolierglasscheibe "Pyran S"

* wahlweise Silikonabdichtung (B1)

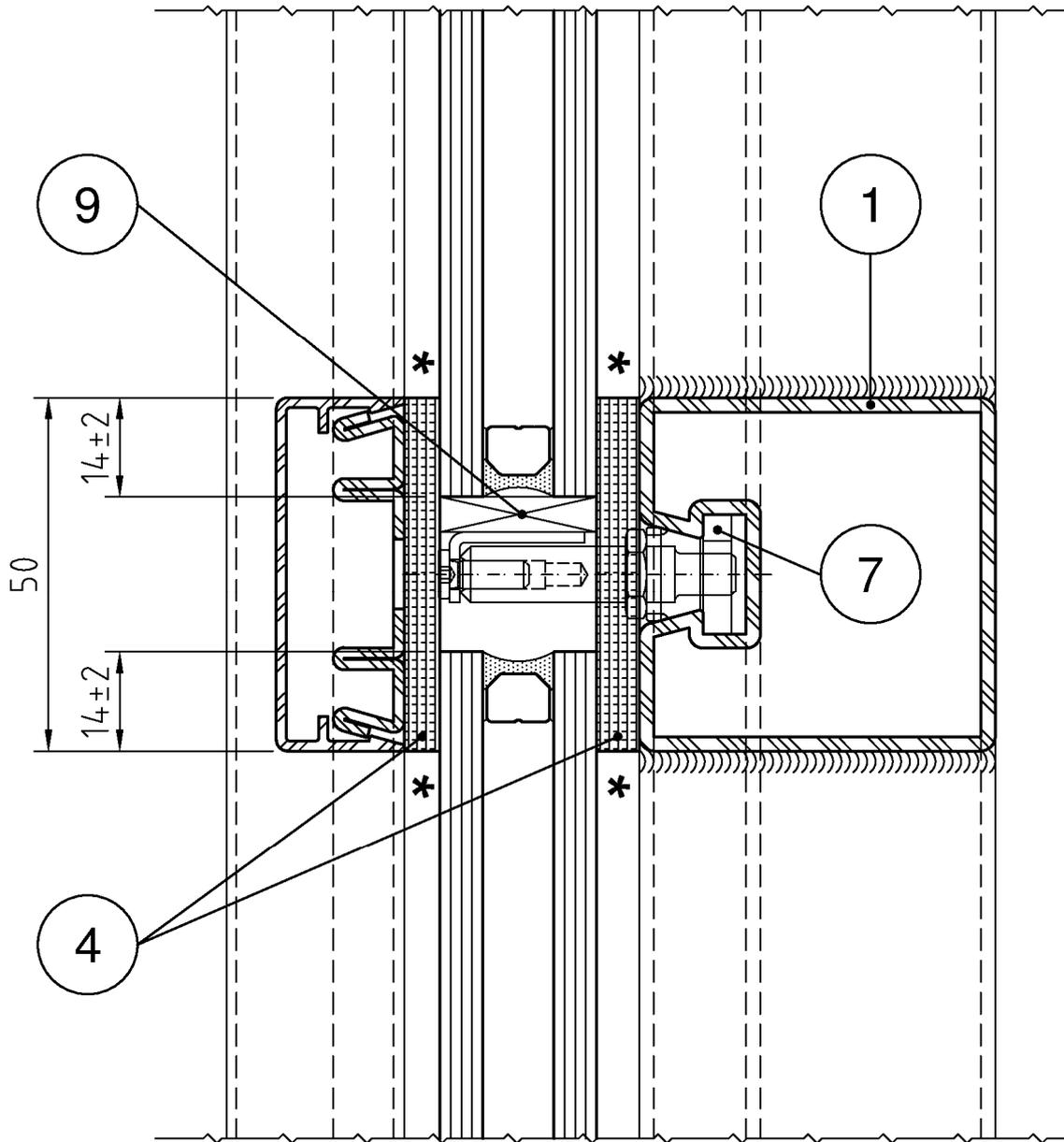
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt A - A

Anlage 03



* wahlweise Silikonabdichtung (B1)

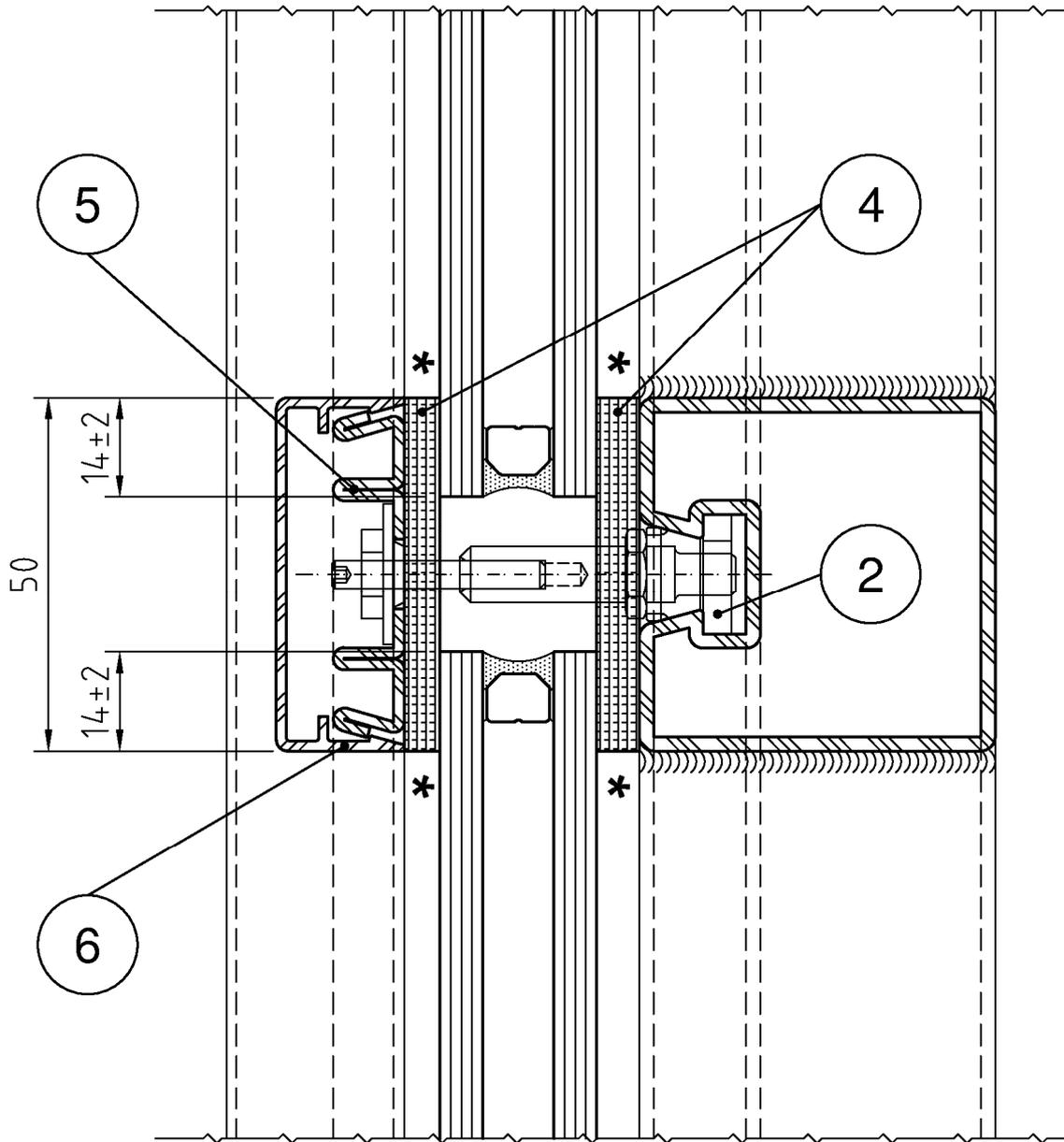
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt B - B

Anlage 04



* wahlweise Silikonabdichtung (B1)

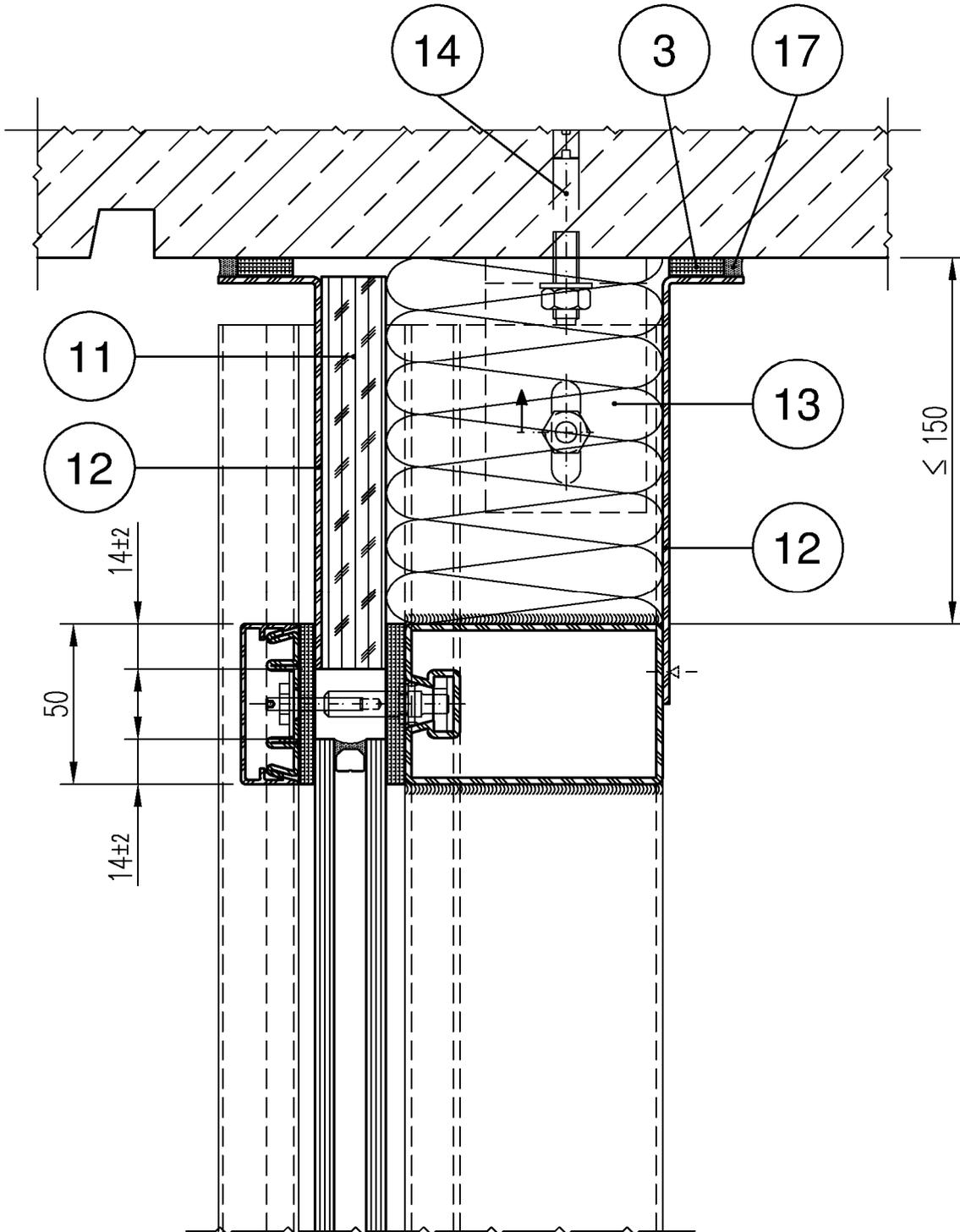
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt B - B

Anlage 05



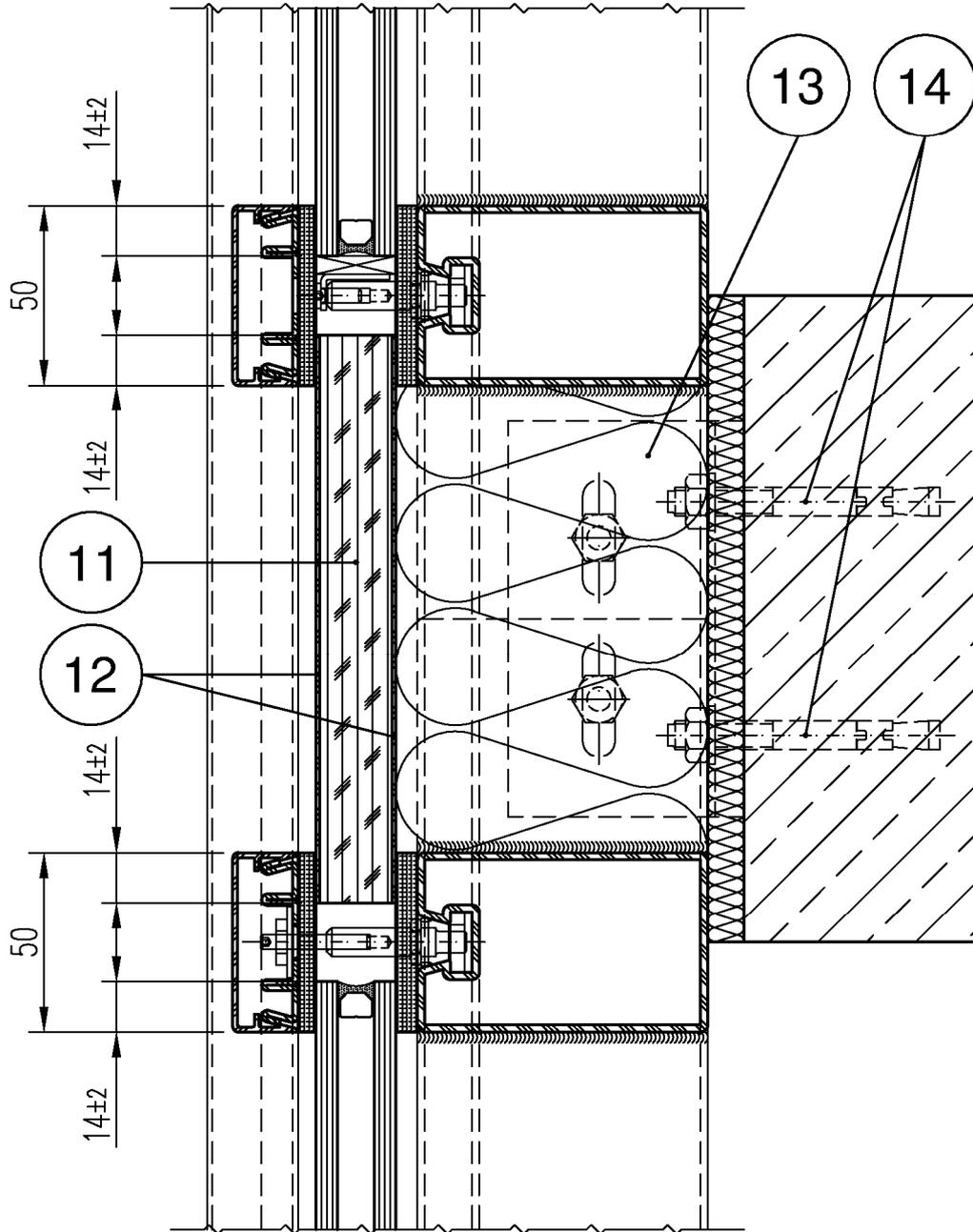
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt C - C

Anlage 06



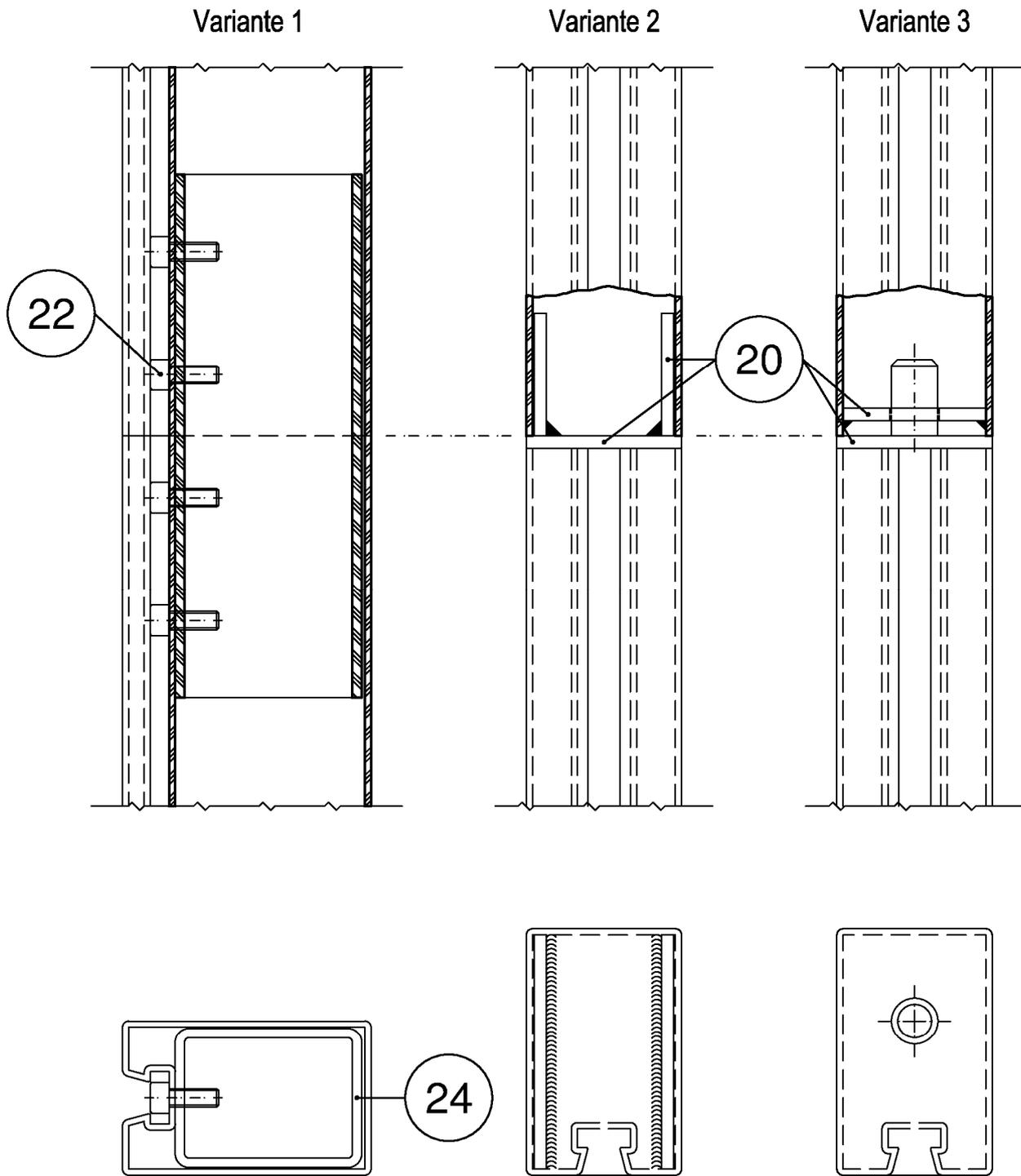
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt F - F

Anlage 07



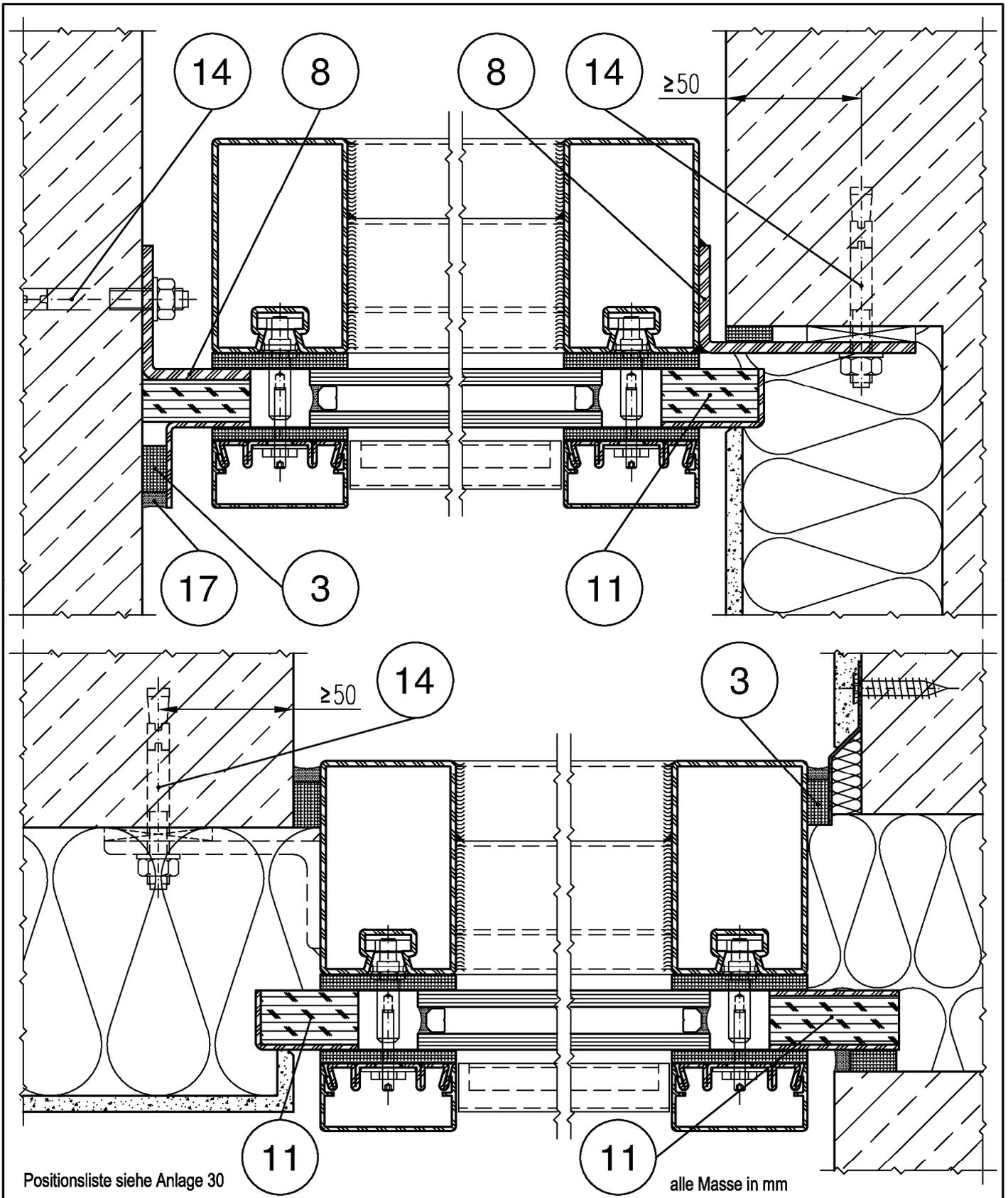
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Ausführungsvarianten zu Vertikalschnitt F - F

Anlage 08



Positionsliste siehe Anlage 30

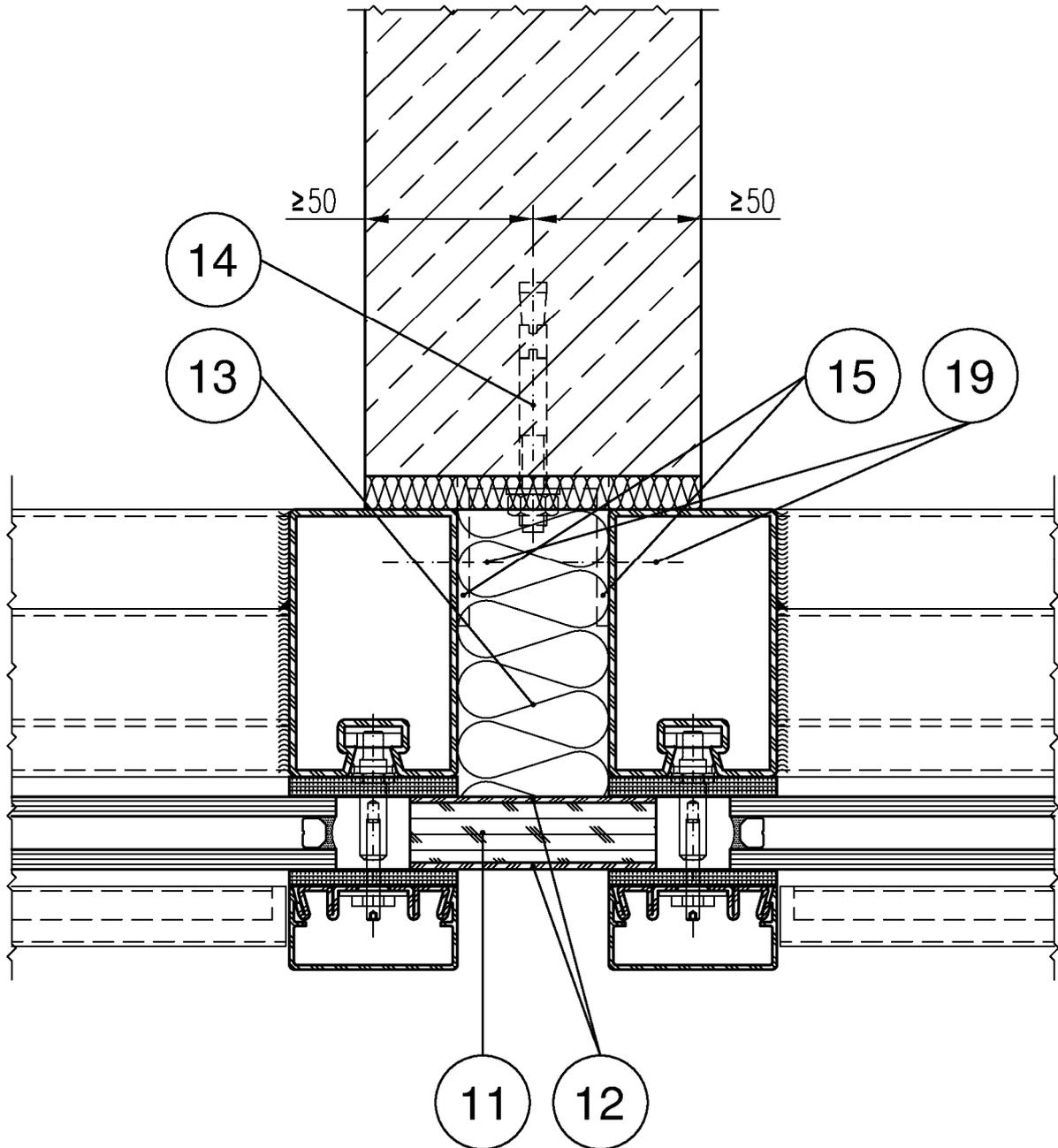
alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt D - D

Anlage 09

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563



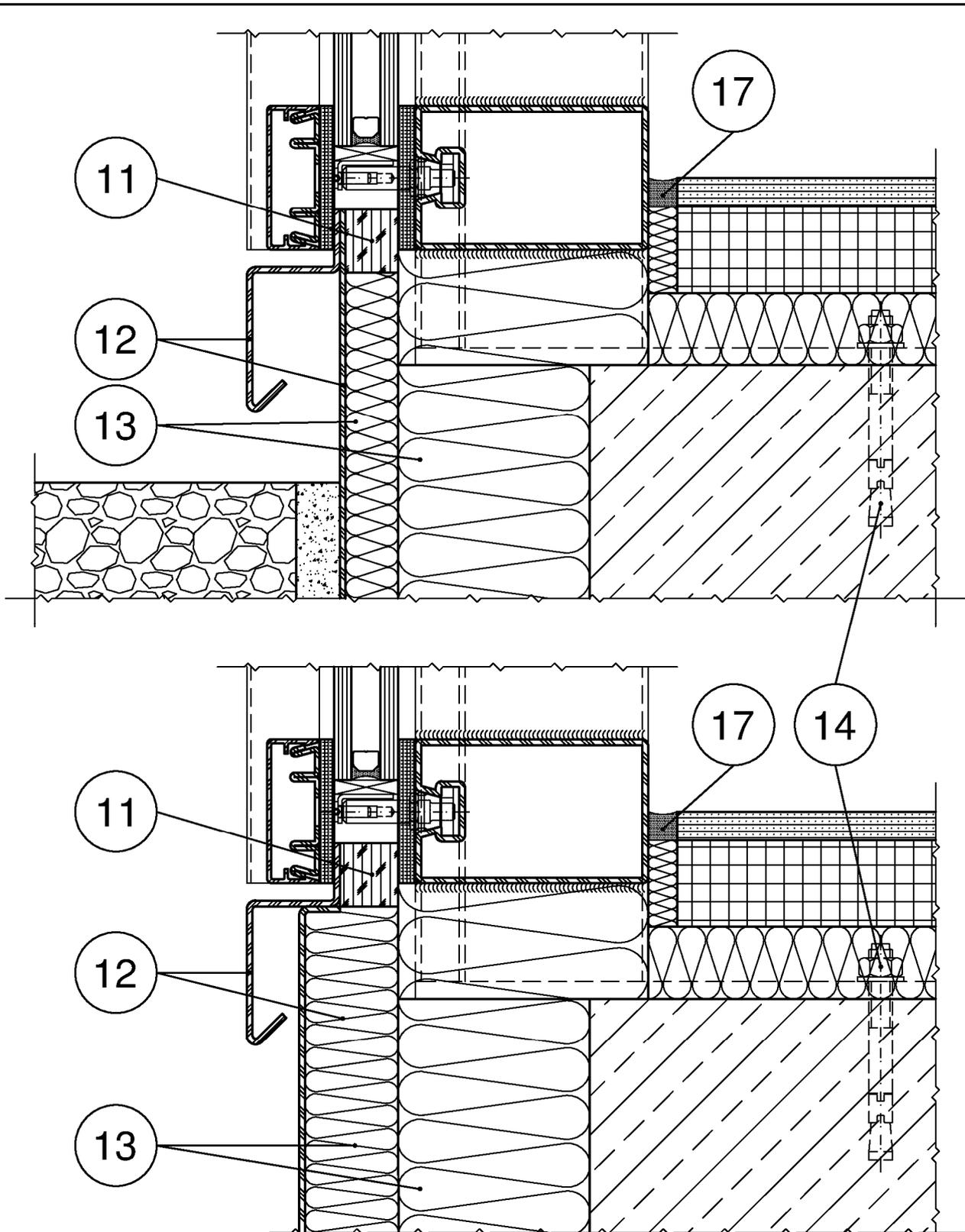
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Horizontalschnitt D - D

Anlage 10



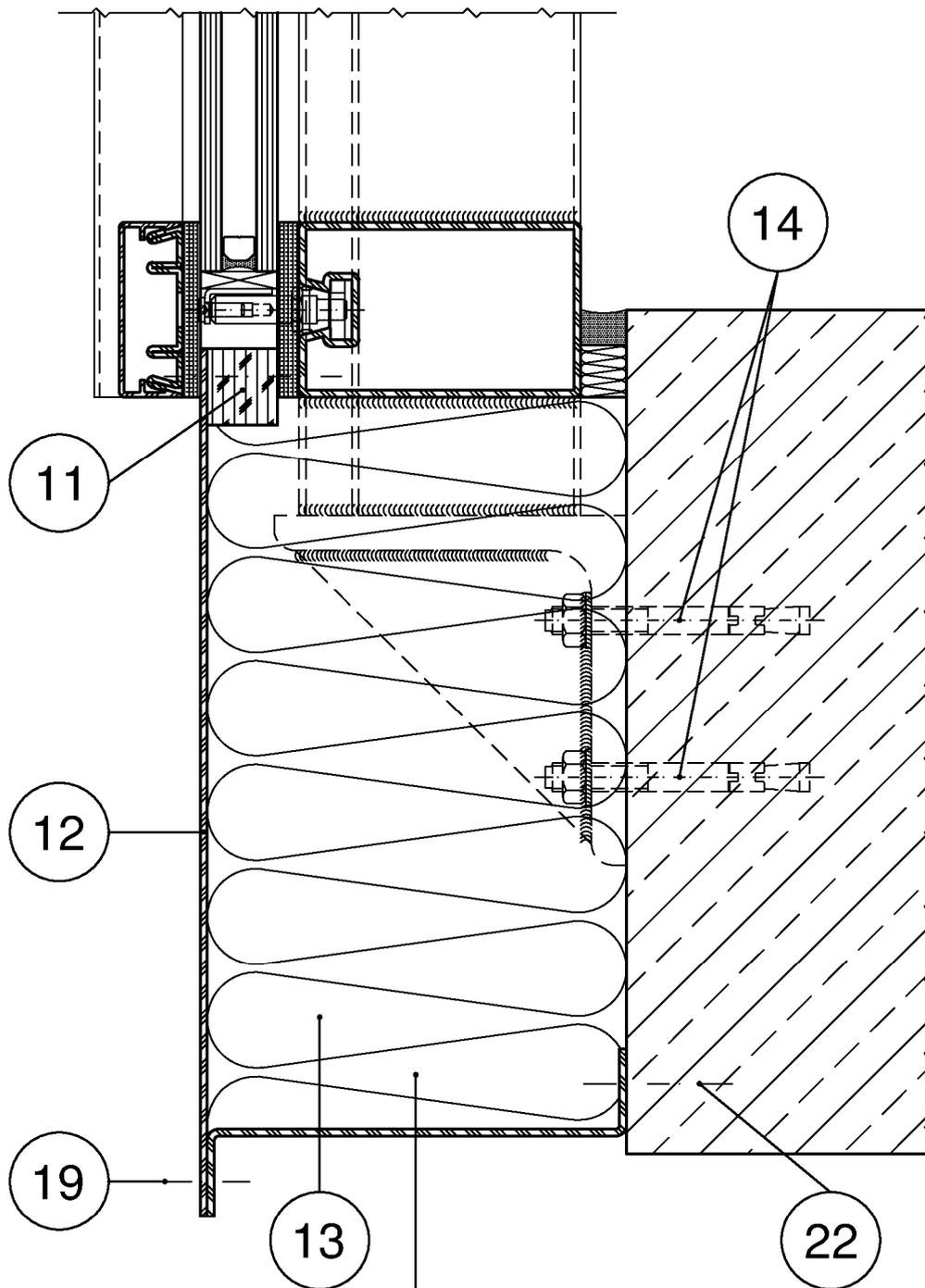
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Vertikalschnitt E - E



Stahl- bzw. Aluminublech und
Mineralwolle gegen Abfallen sichern

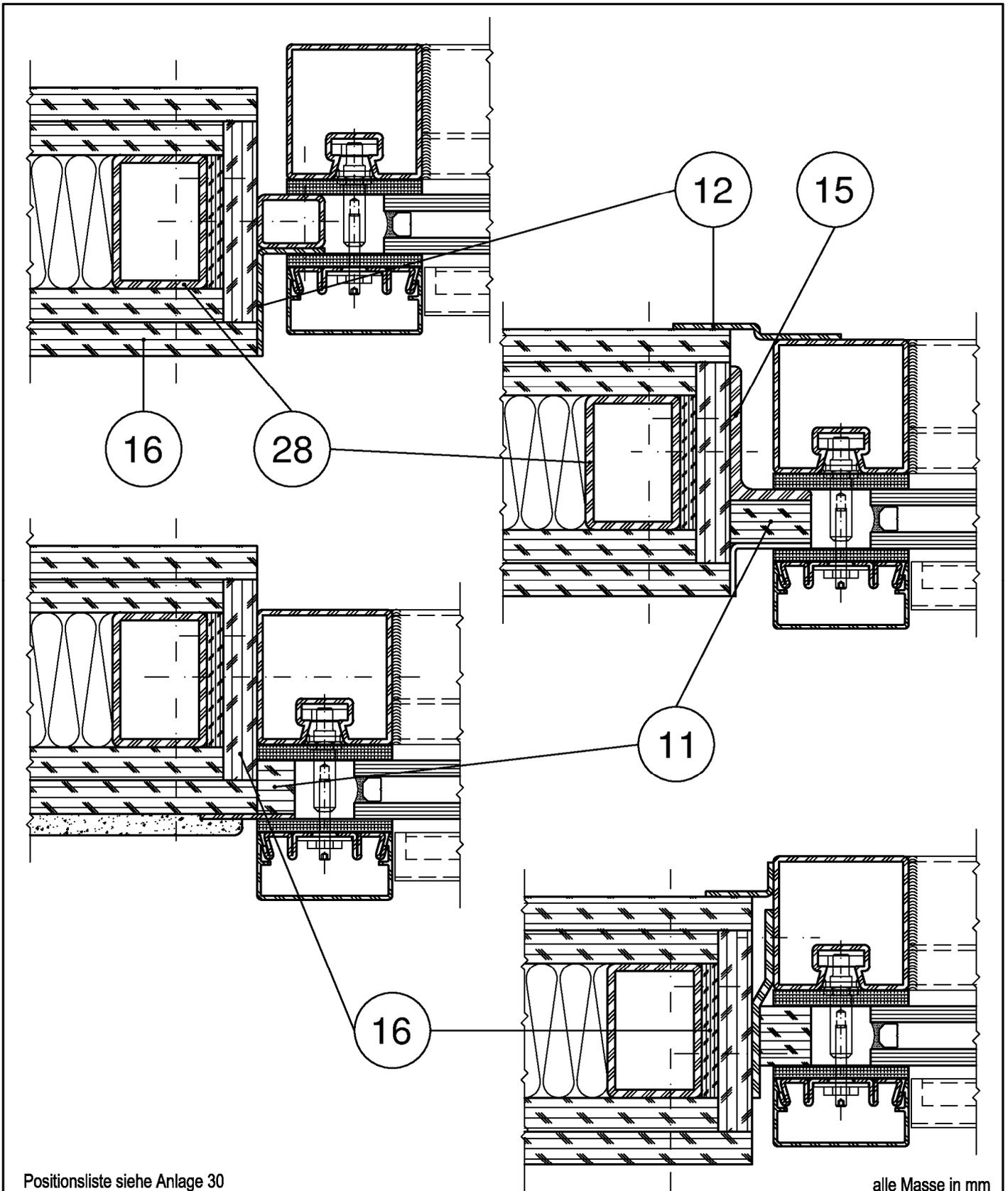
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt E - E

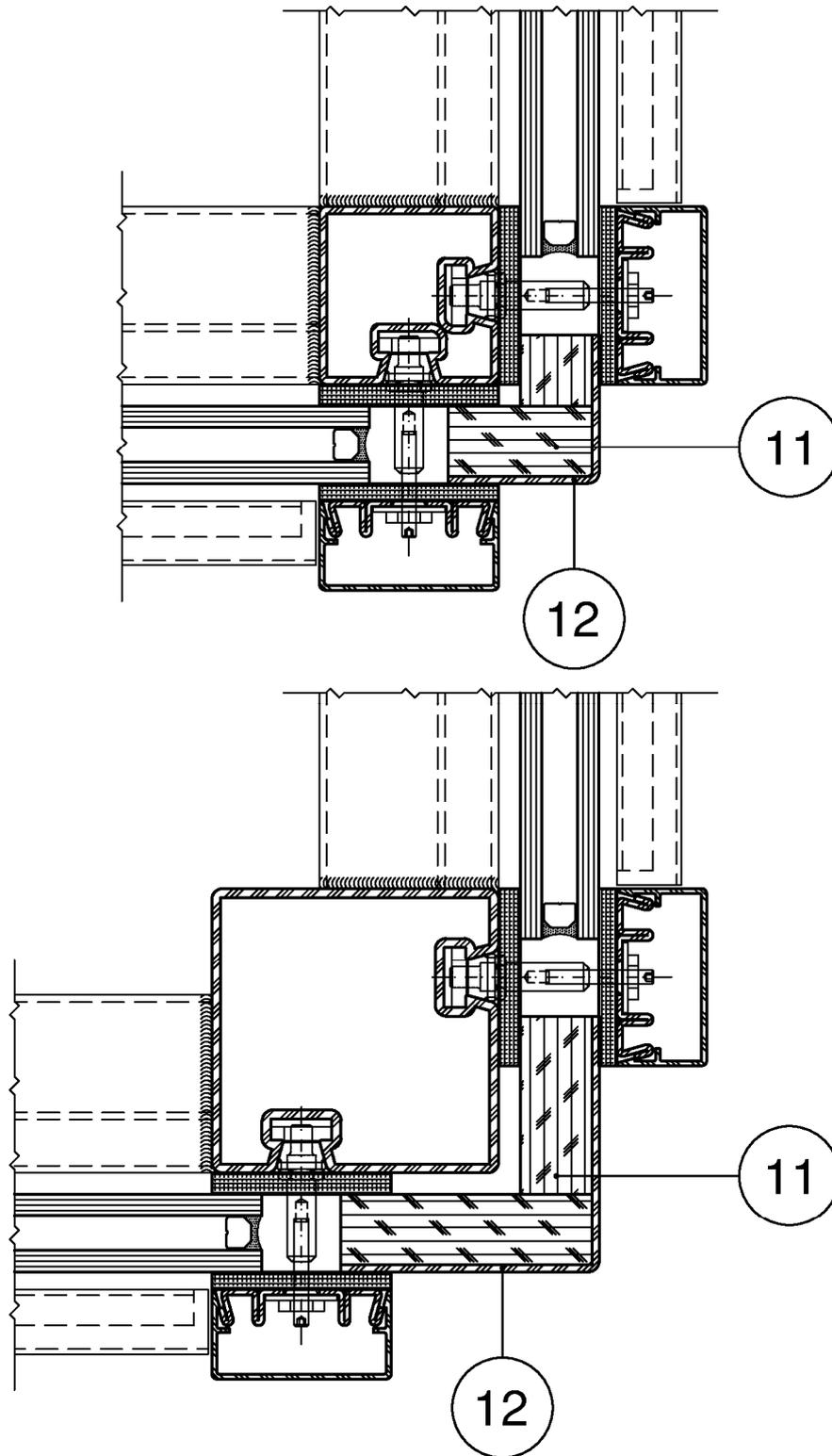
Anlage 12



Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Anschluss an Montagewände DIN 4102-4

Anlage 13



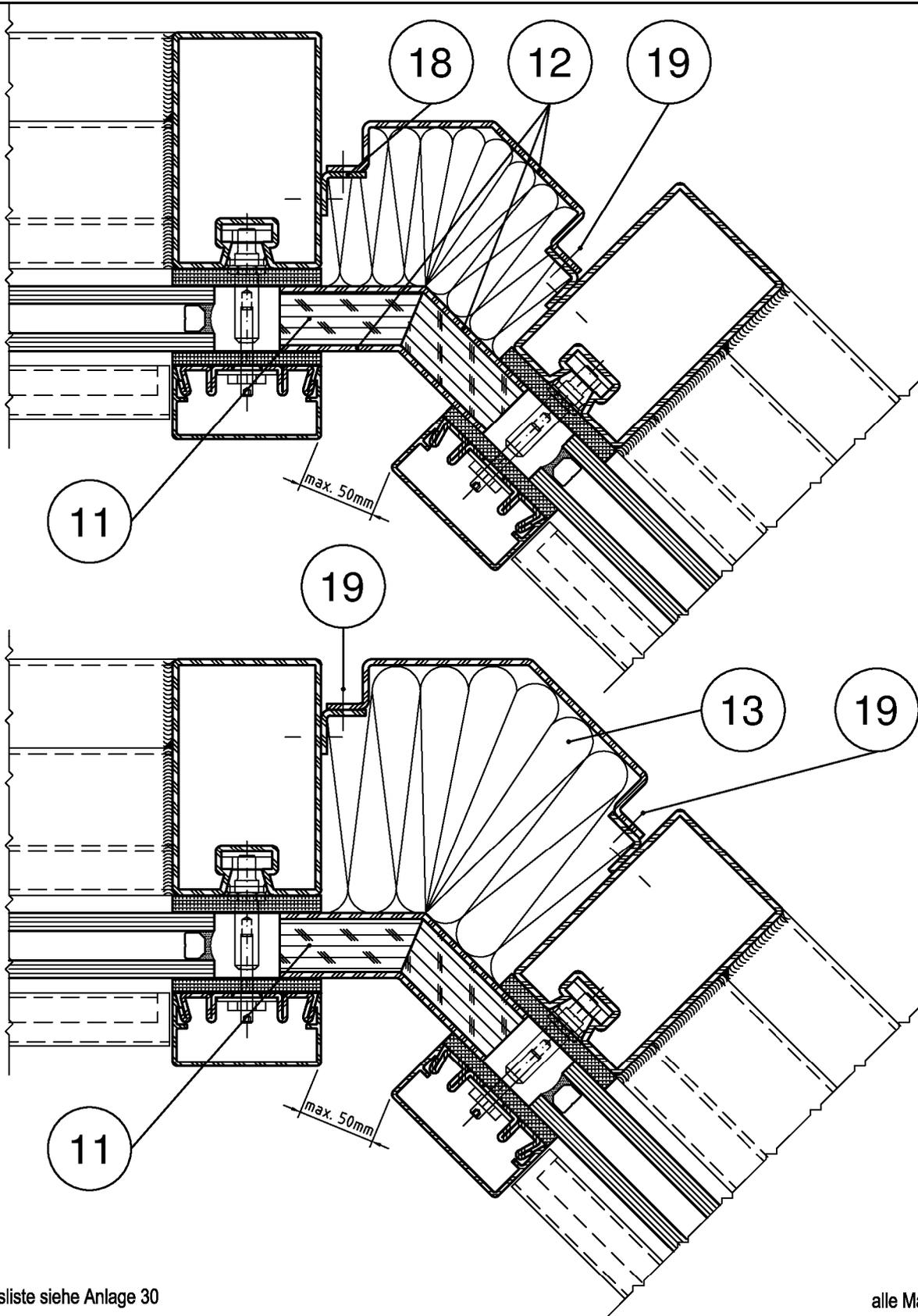
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Eckausbildung

Anlage 15



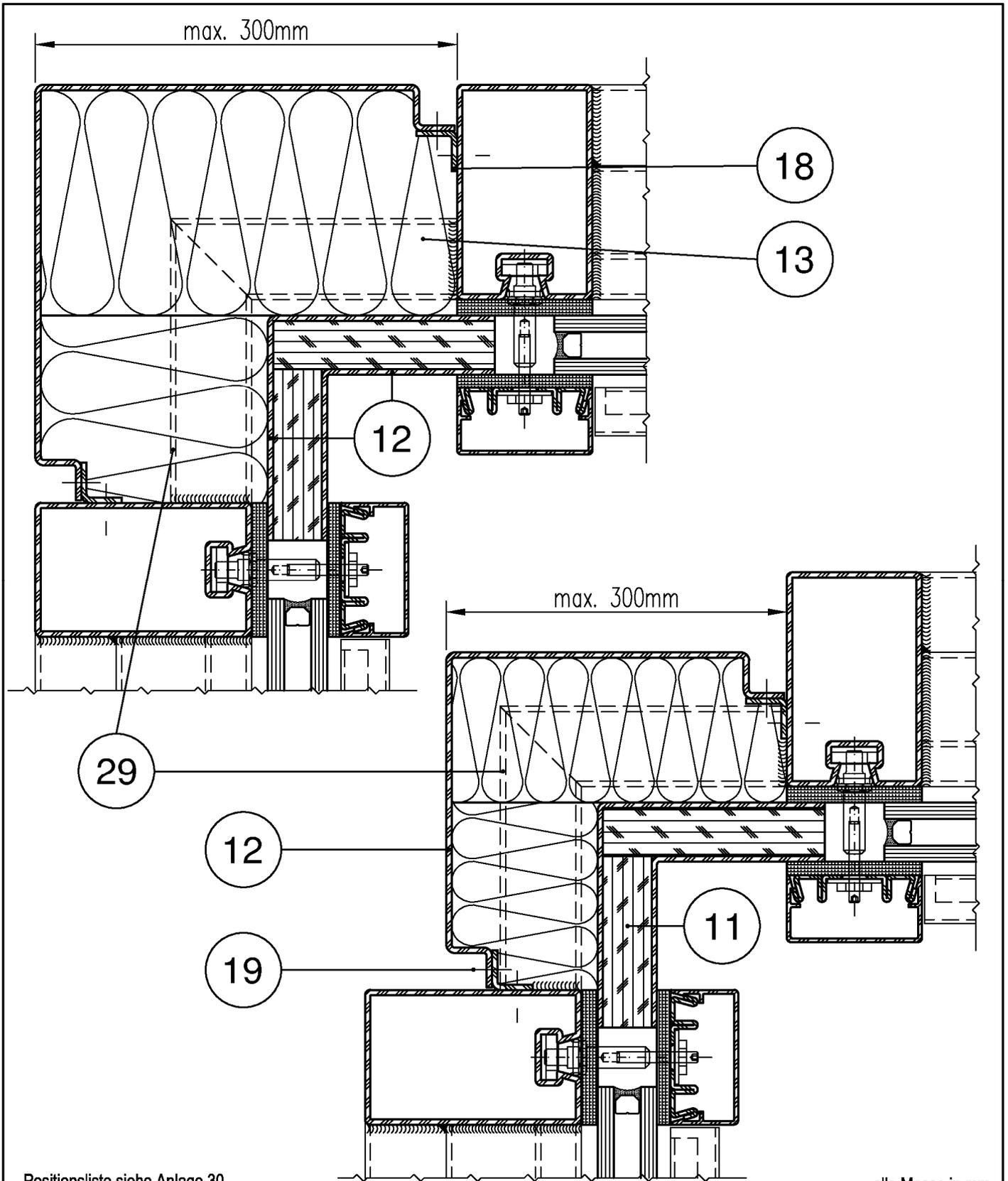
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Eckausbildung

Anlage 16



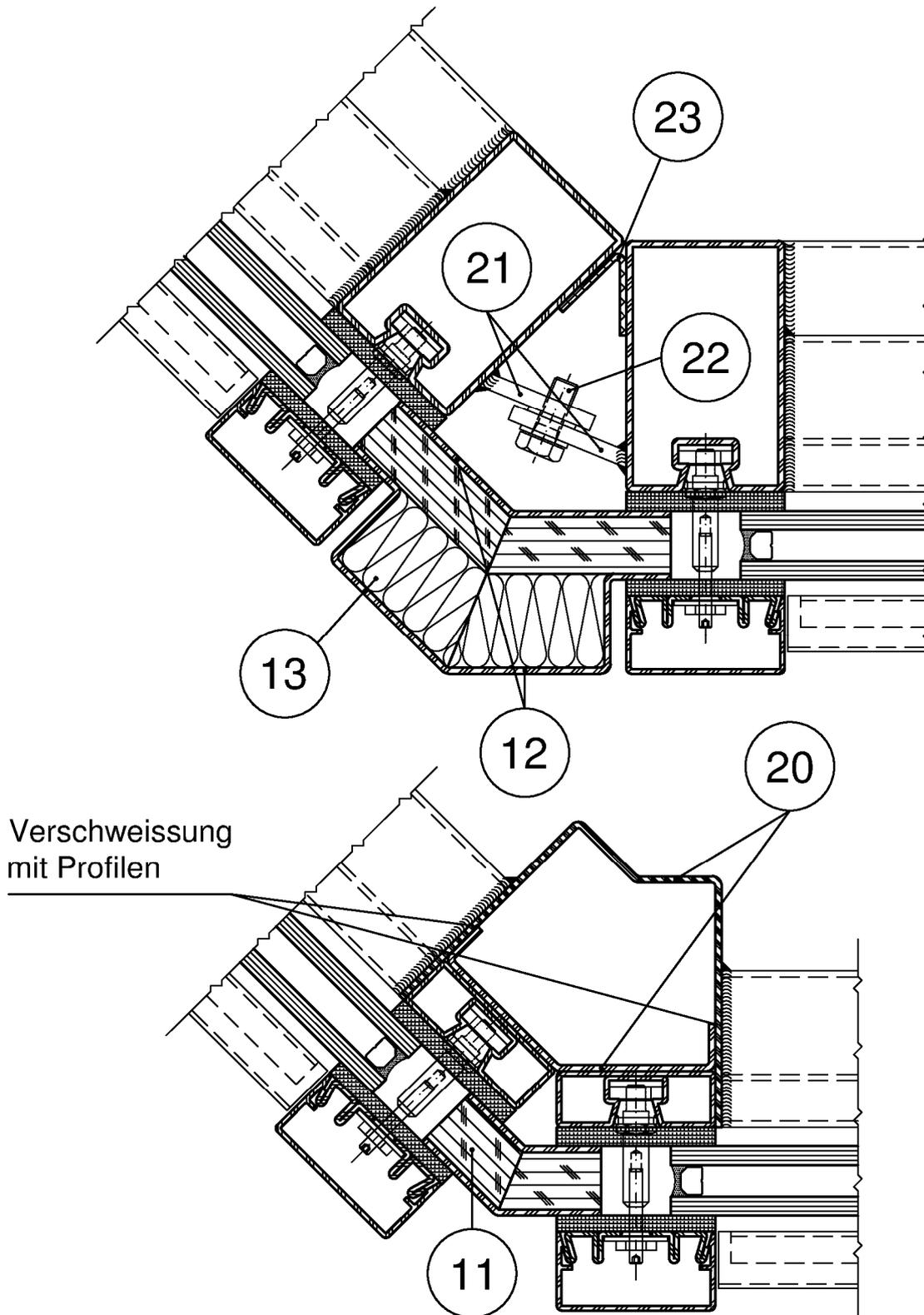
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Eckausbildung

Anlage 17



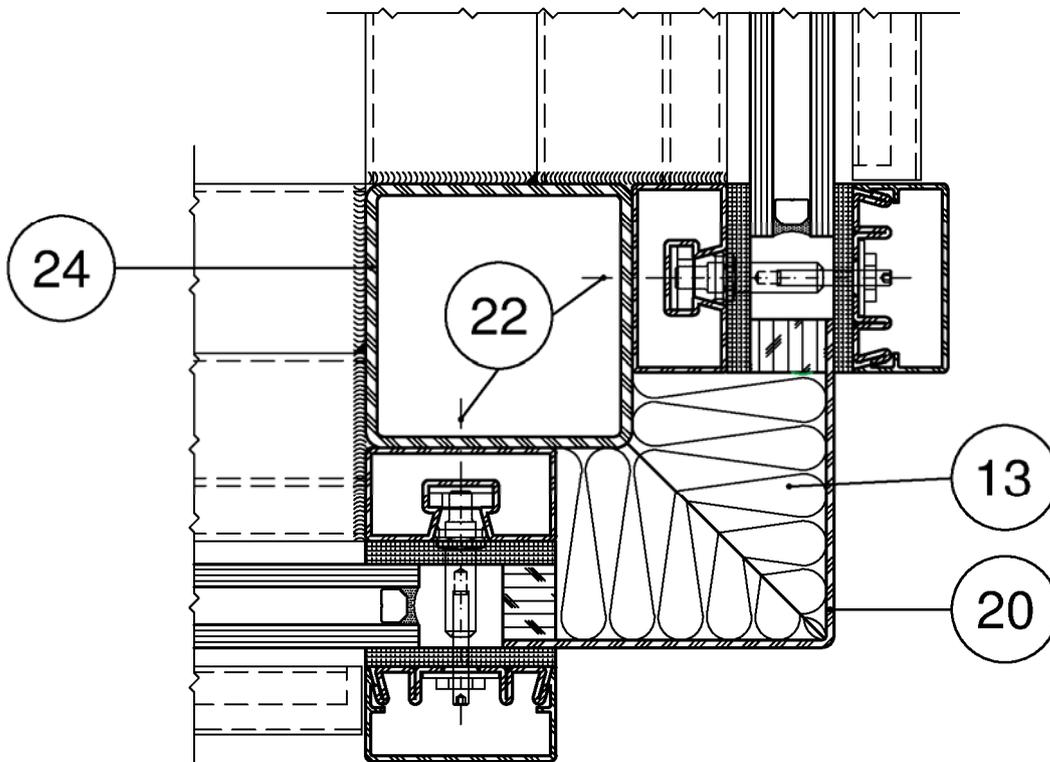
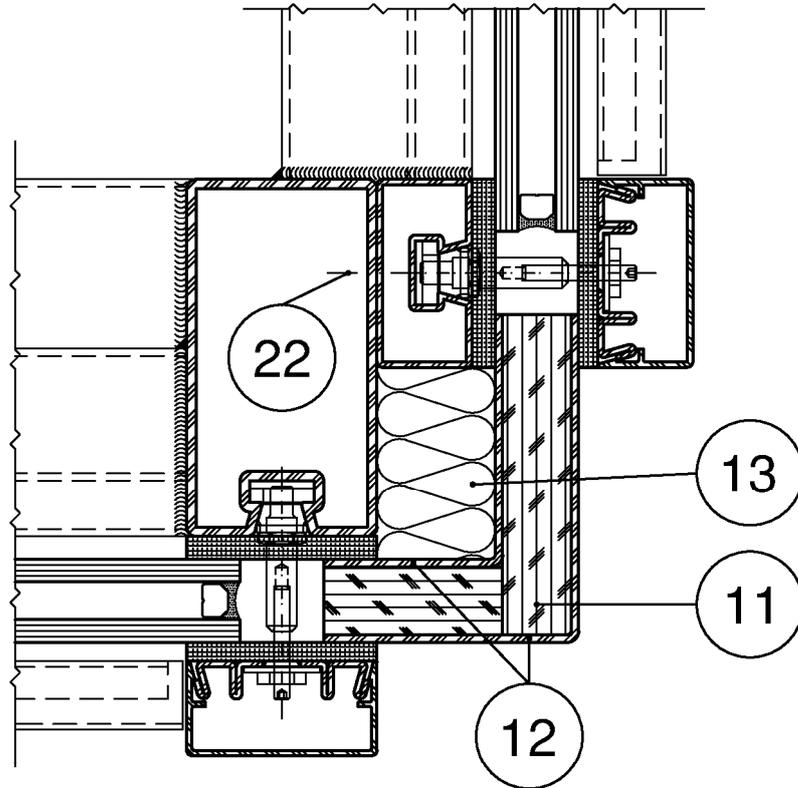
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Eckausbildung

Anlage 18



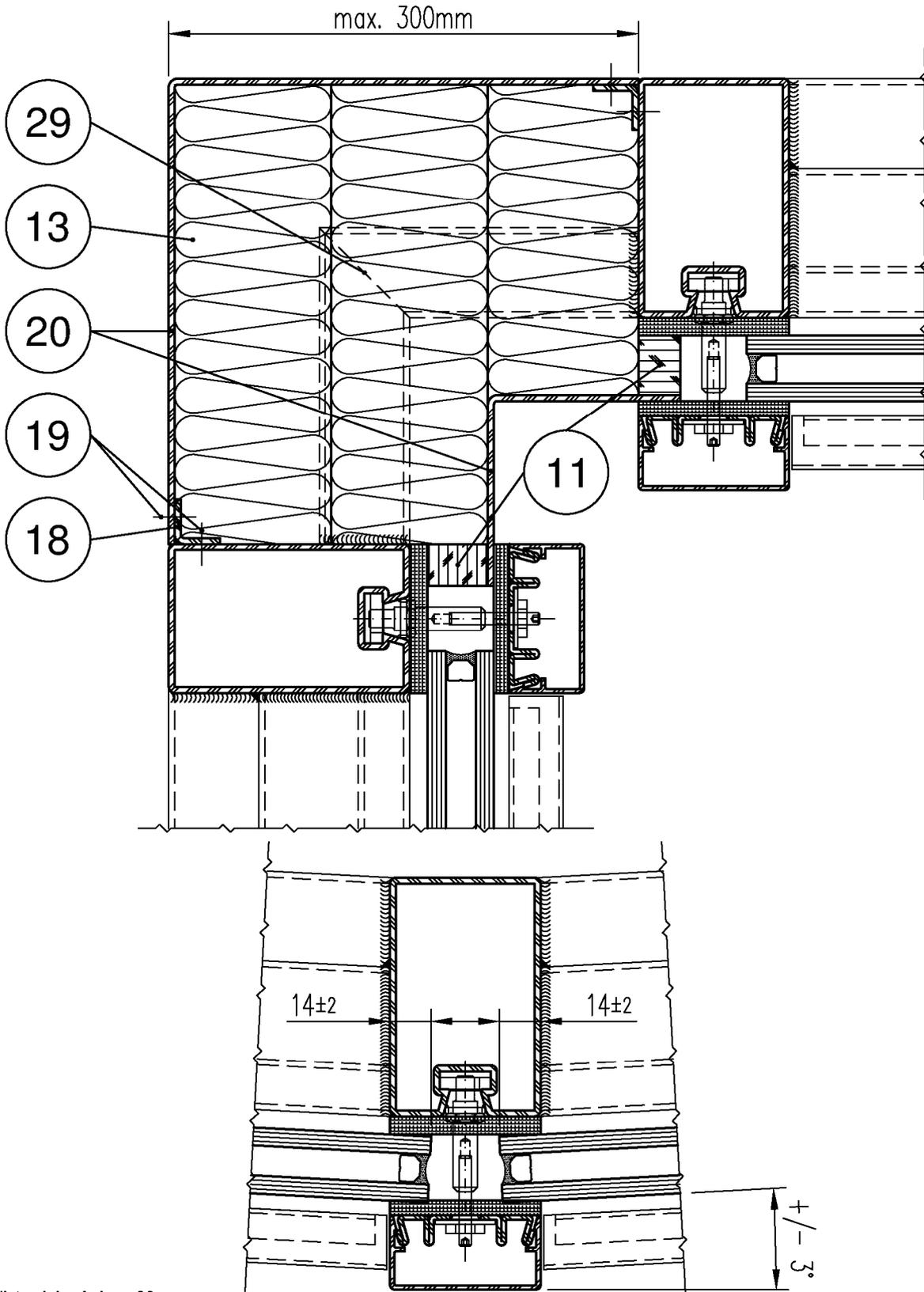
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Eckausbildung

Anlage 19



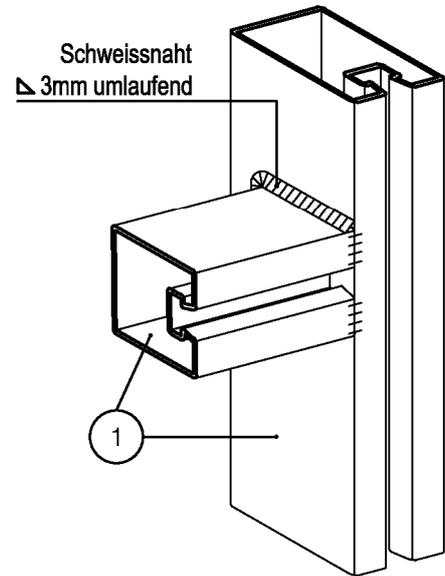
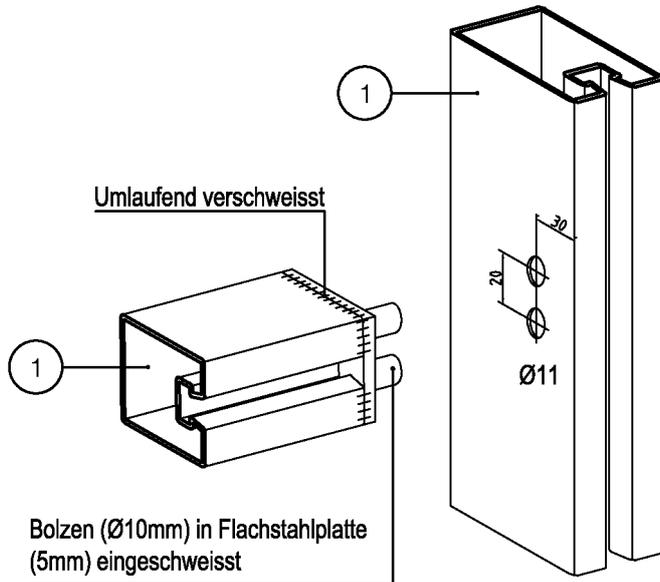
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

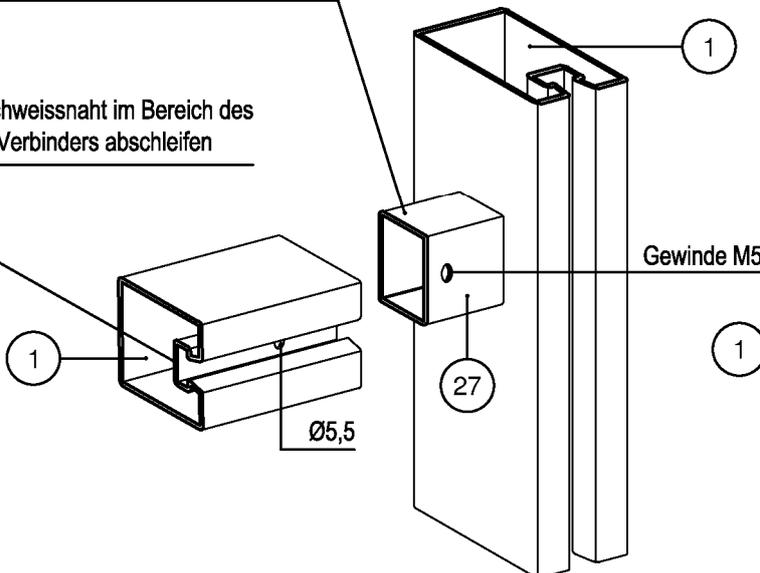
Eckausbildung

Anlage 20



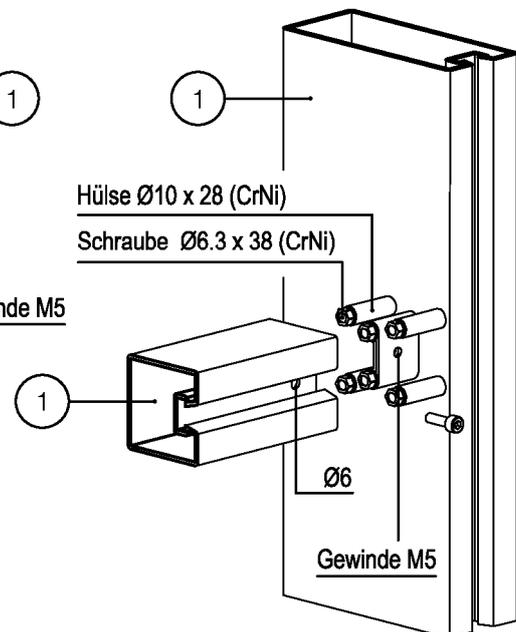
z.B. Verbinder aus Stahlrohr 45/30/2-3 innen 2mm umlaufend verschweisst

Schweissnaht im Bereich des T-Verbinders abschleifen



wahlweise:
 Riegelprofil wird mit Zyl-Schr. I-6kt M5 x 15 (metrisch oder selbstgewindend) verschraubt.

Universal T-Verbinder 452.030, alternativ wahlweise mit Verbindungsteil 452.031 / .033



wahlweise:
 Riegelprofil wird mit Zyl-Schr. I-6kt M5 x 15 und Verbindungsteil verschraubt.

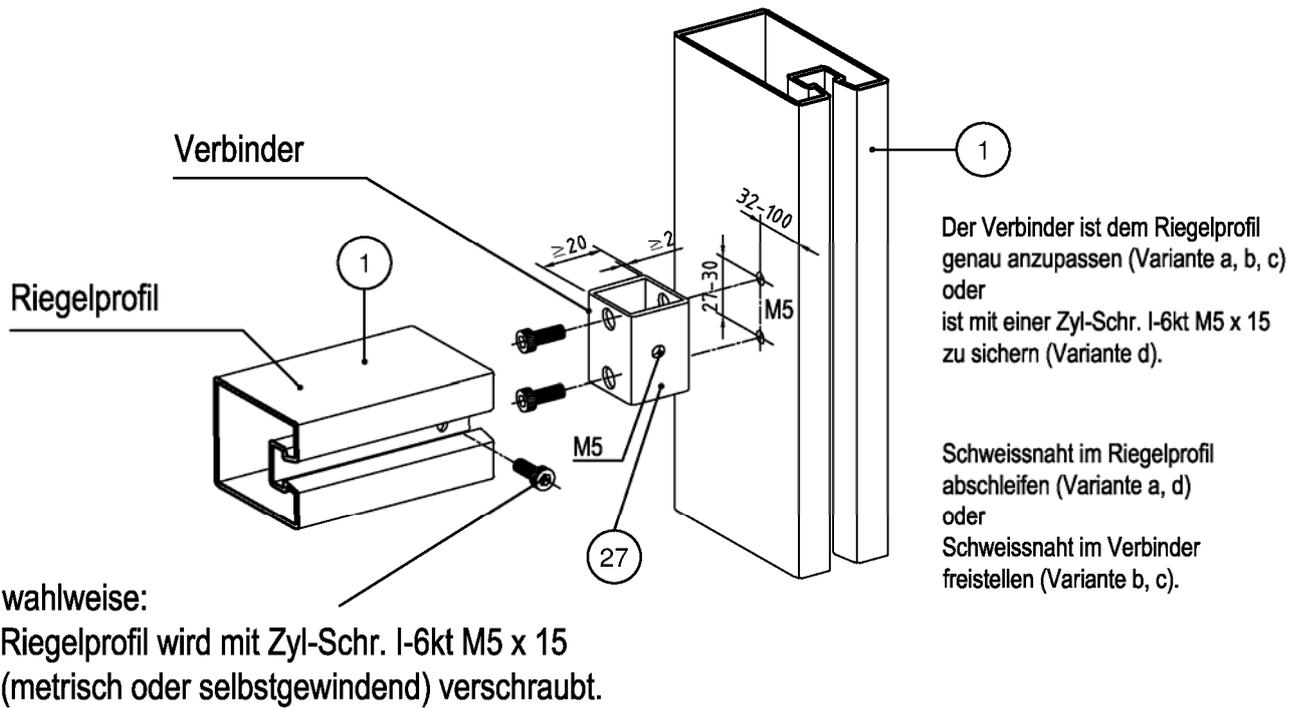
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

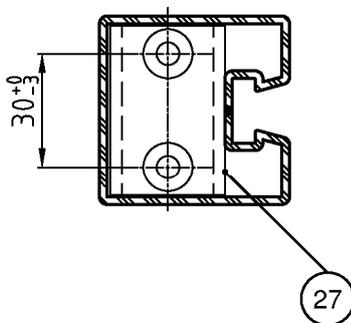
Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Riegel und Montageanschluss

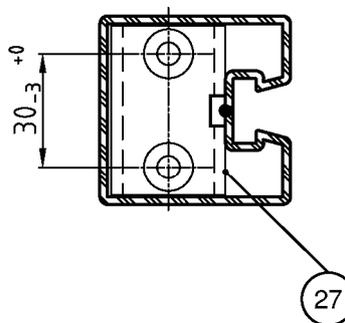
Anlage 21



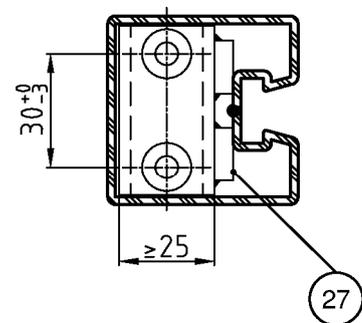
Variante a



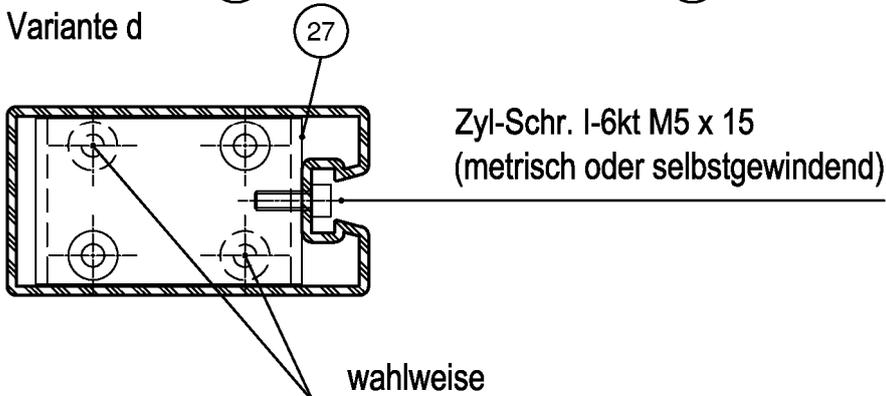
Variante b



Variante c



Variante d



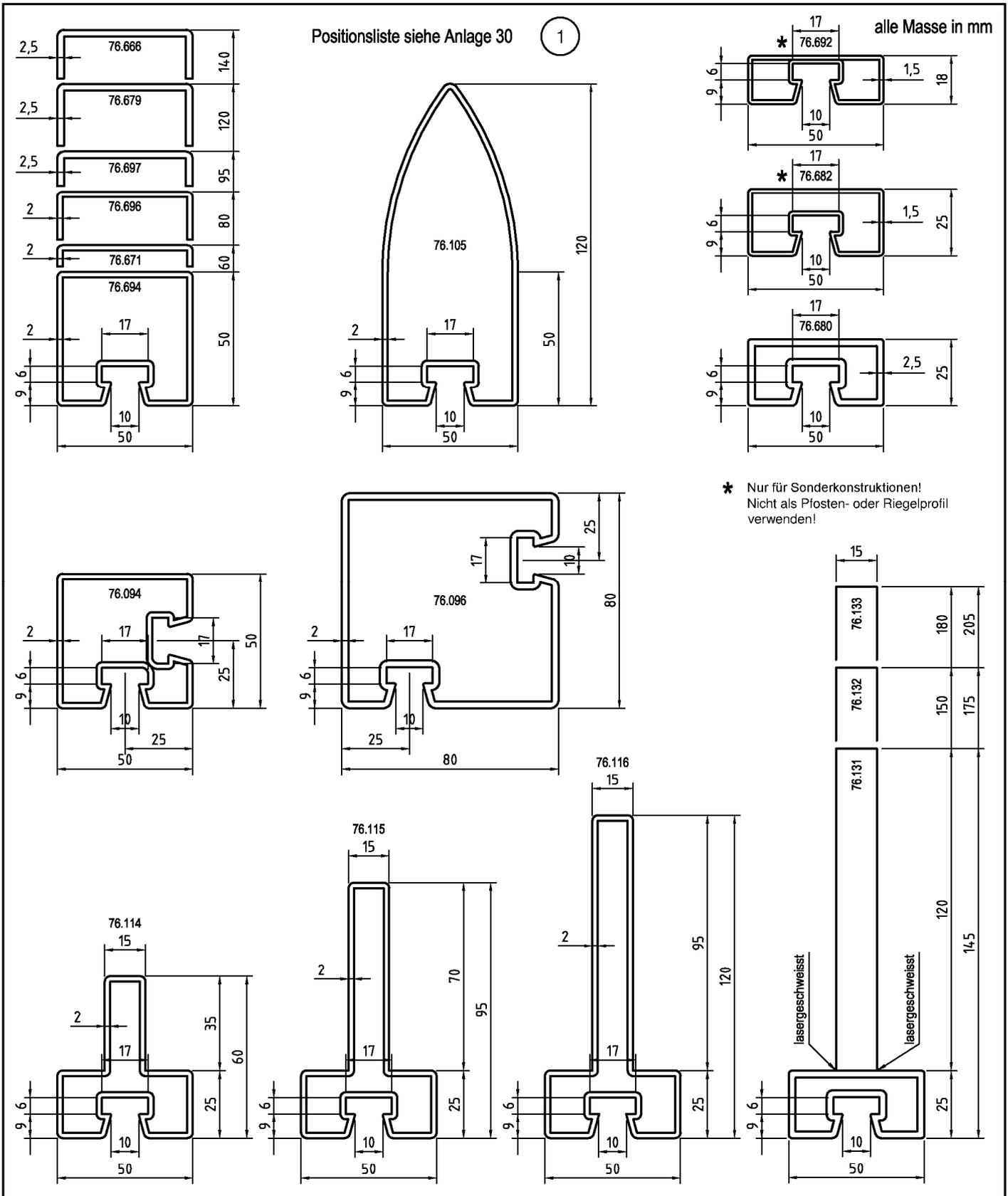
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

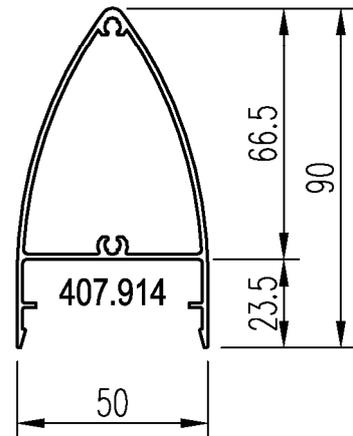
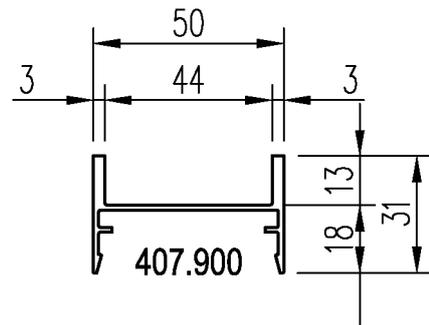
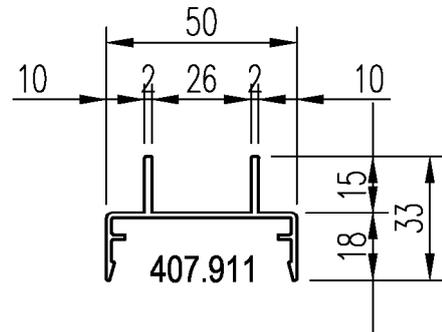
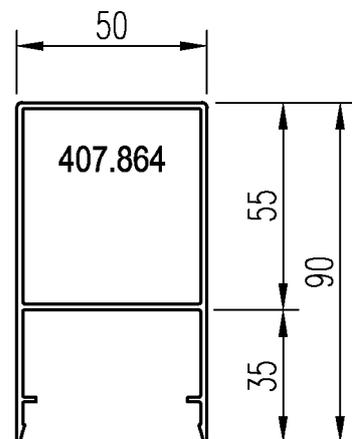
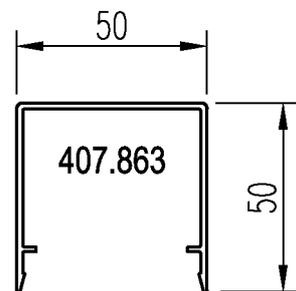
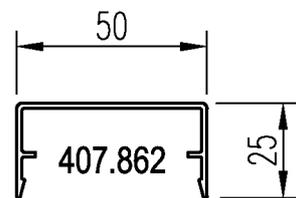
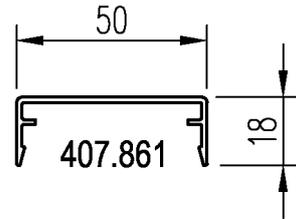
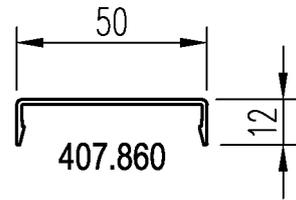
Riegel und Montageanschluss

Anlage 22



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13		Anlage 23
Rahmenprofile		



6

Positionsliste siehe Anlage 30

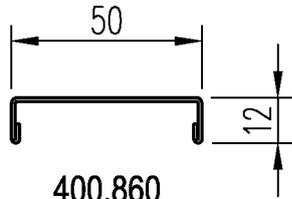
alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

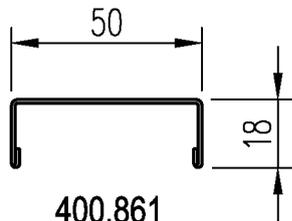
Abdeckprofile aus Aluminium

Anlage 24

6

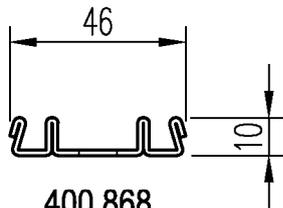


400.860
 400.862

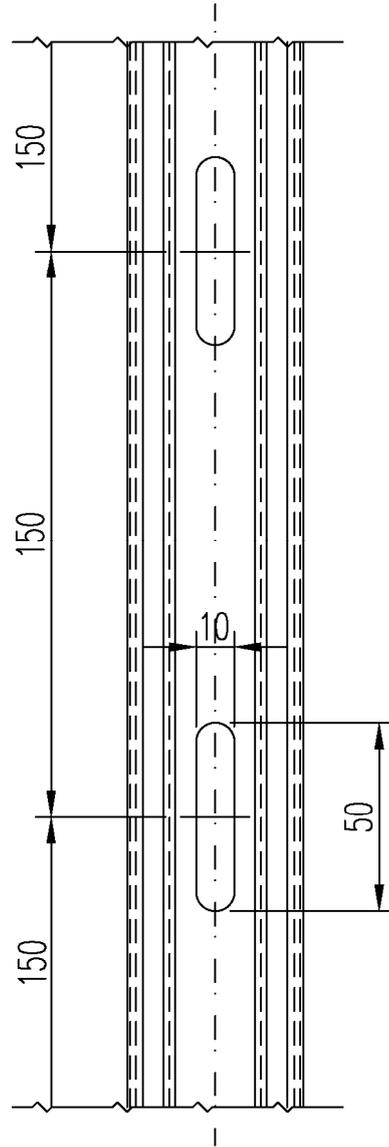


400.861
 400.863

5



400.868
 400.868 Z



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563

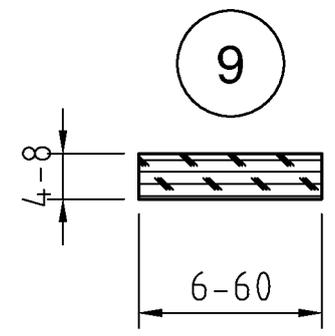
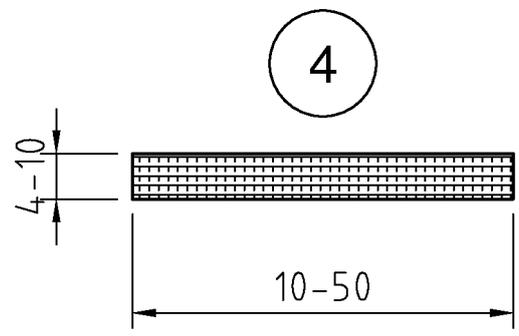
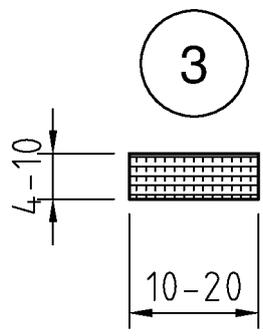
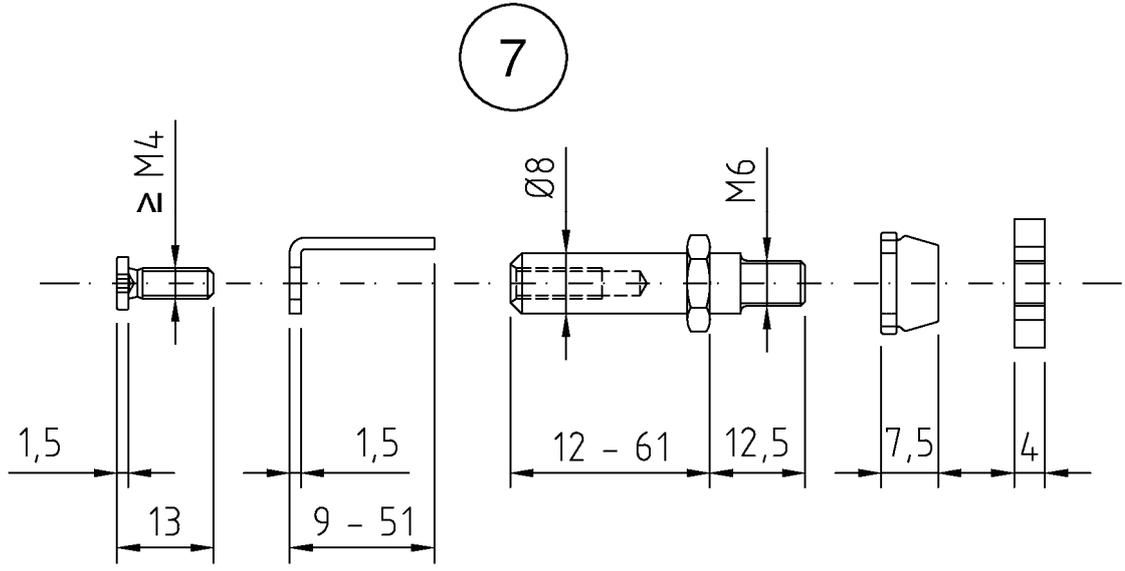
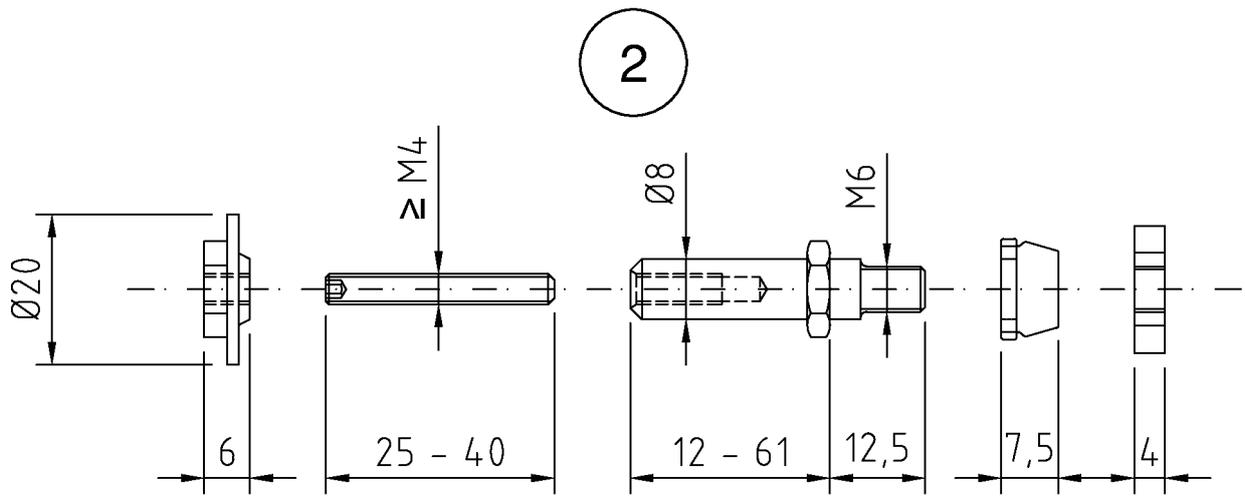
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Anpressleiste und Abdeckprofile aus Inox

Anlage 25



Positionsliste siehe Anlage 30

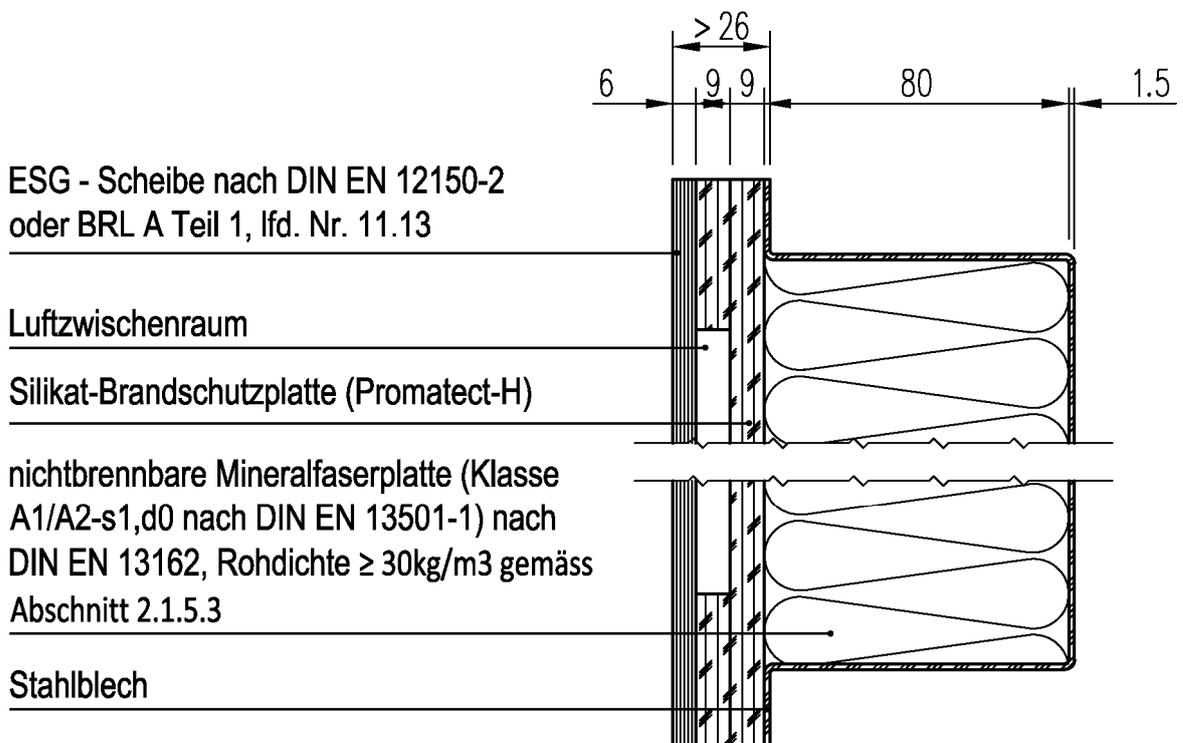
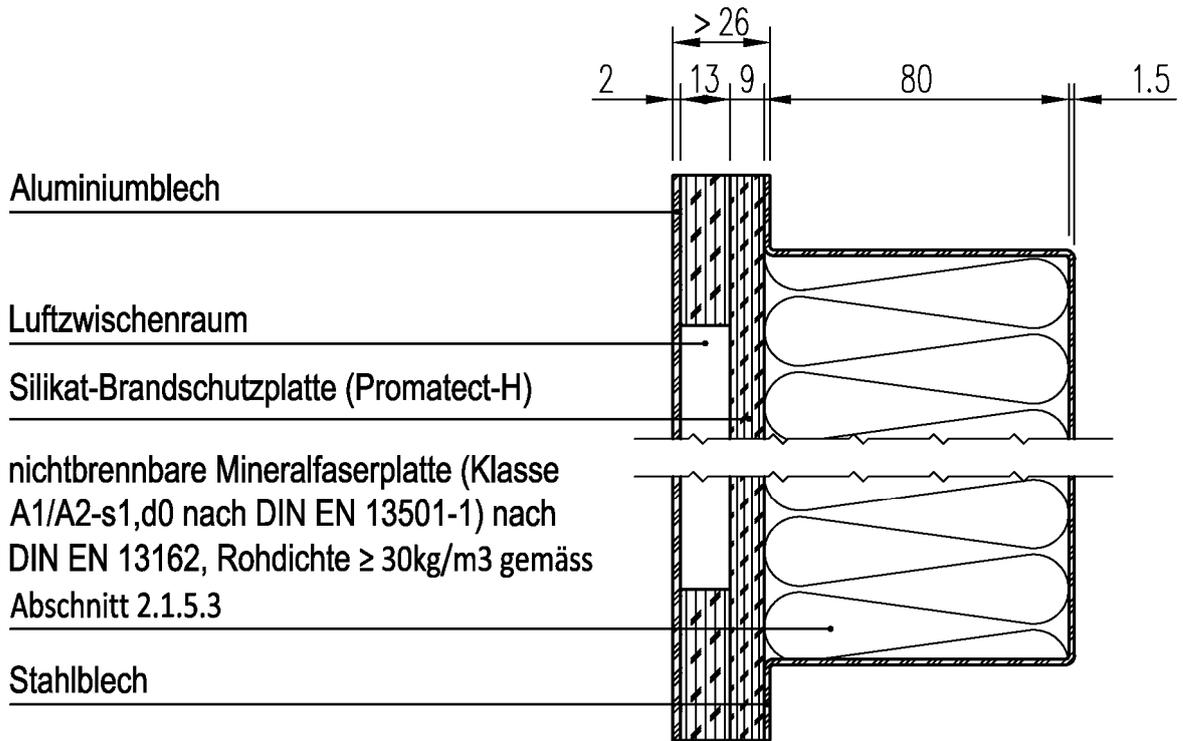
alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Systemzubehör

Anlage 26

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563



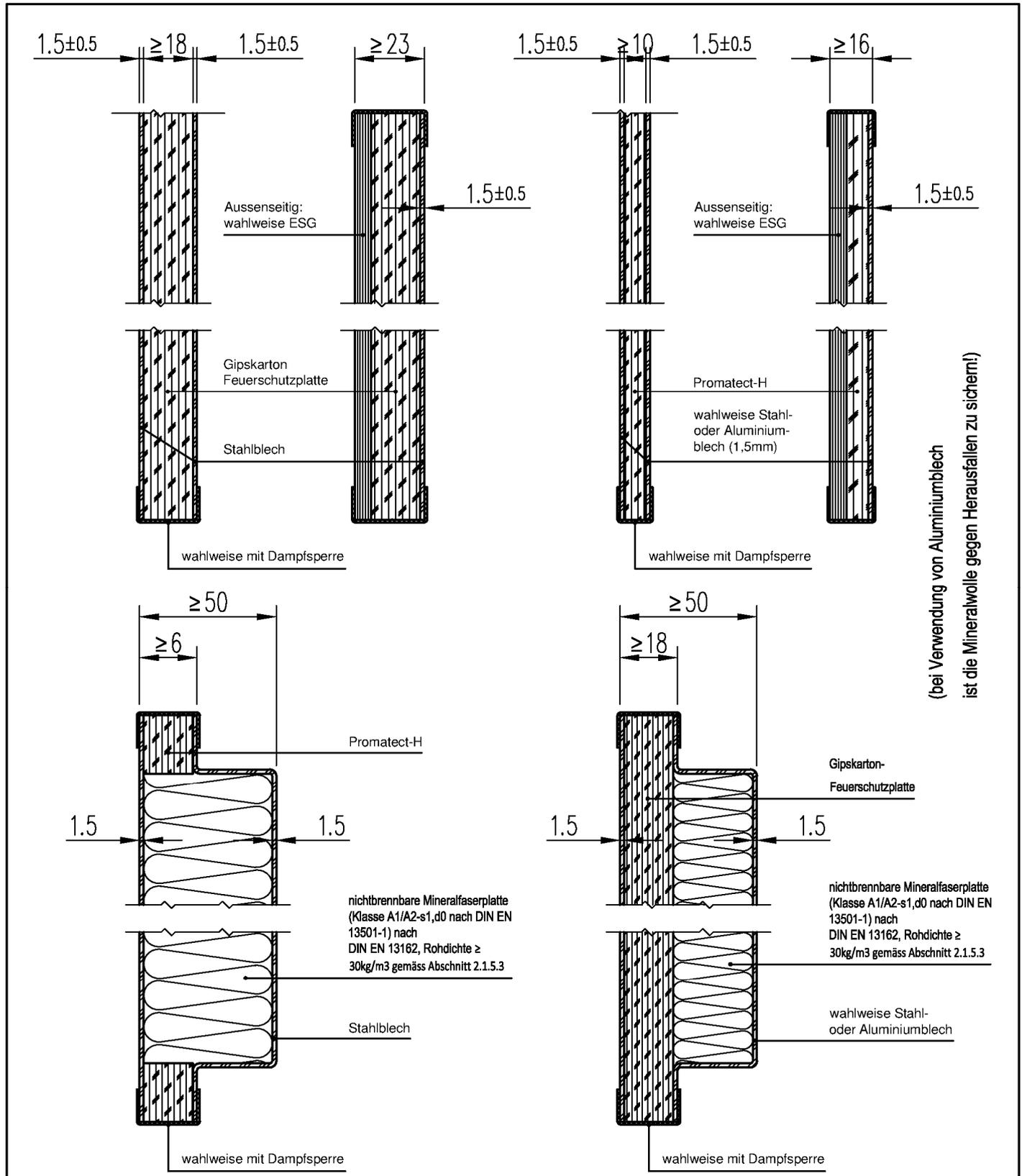
Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 27



(bei Verwendung von Aluminiumblech ist die Mineralwolle gegen Herausfallen zu sichern!)

Positionsliste siehe Anlage 30

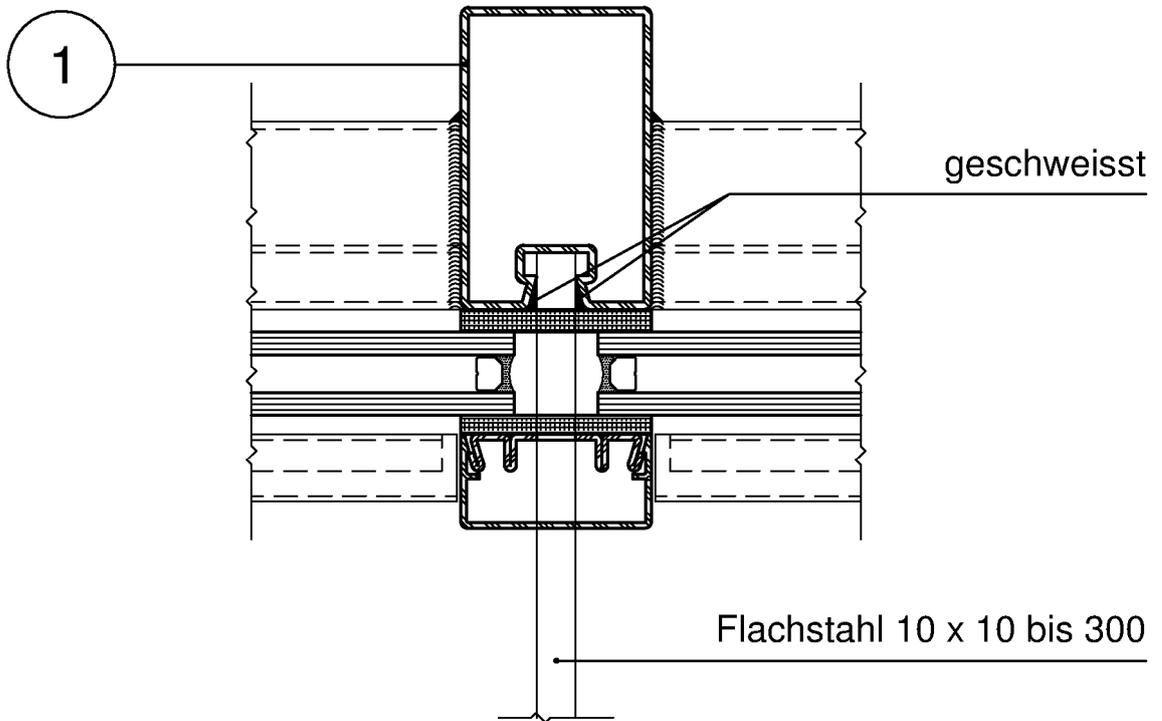
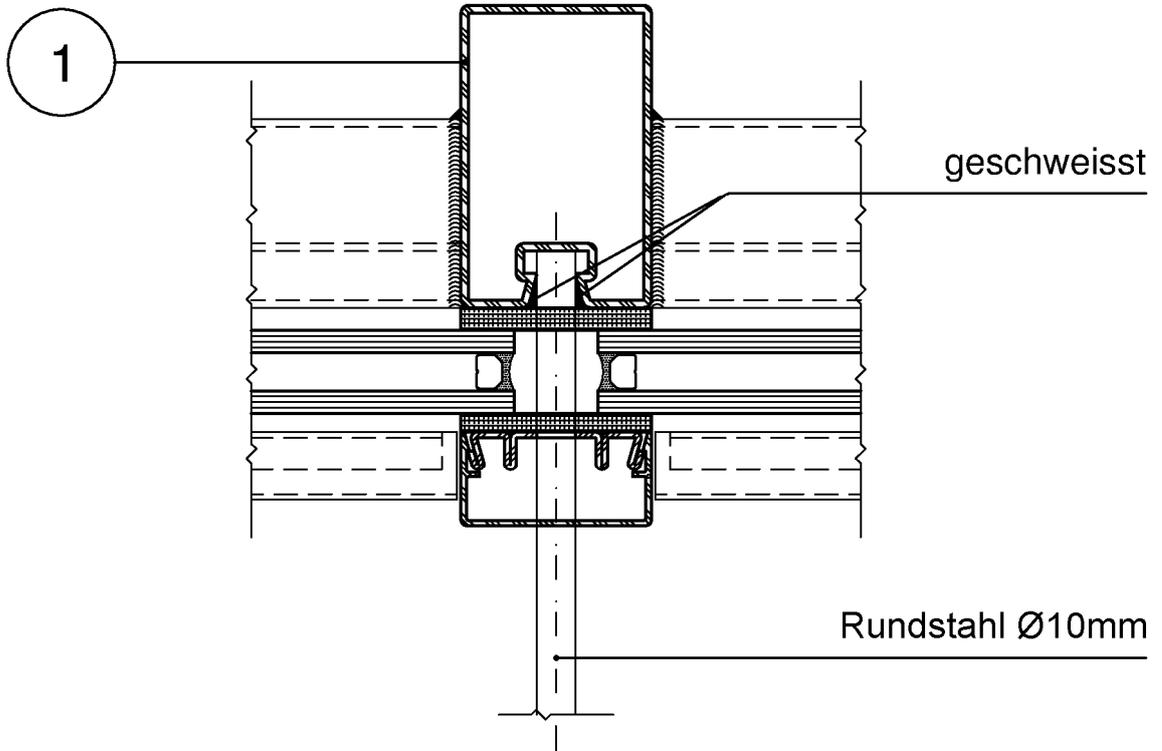
alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Ausfüllungen

Anlage 28

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563



Positionsliste siehe Anlage 30

alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Durchdringungen; Befestigungen

Anlage 29

Pos. Bezeichnung

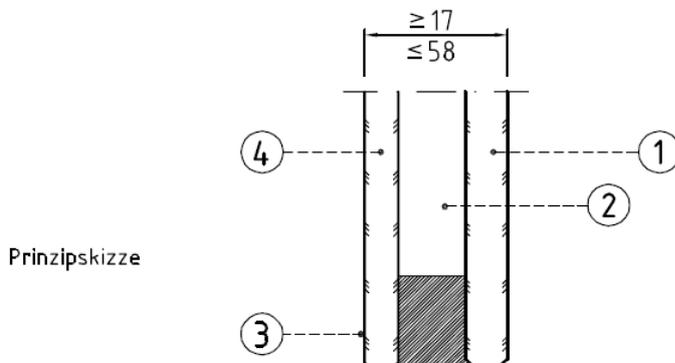
- 1 Rahmenstiel, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 23
- 2 Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4
 im Abstand \leq 300 mm, entsprechend Anlage 26
- 3 Distanzband aus "Insulfrax FT" oder "Kerafix 2000 Papier"
- 4 Distanzband aus "3M Feuerschutzmatte I 10"
- 5 Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 25
- 6 Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronce, Inox oder Reinzink
- 7 Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
- 8 Stahlwinkel \geq 30/30/3
- 9 Glasklotz aus "Promatect-H" oder gleichwertigem Material (Baustoffklasse DIN 4102-A)
- 11 "Promatect-H" oder GFK-Platte nach DIN 18180 \geq 5 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A oder
 Klasse A2-s1,dO nach DIN EN 13501-1)
- 12 Stahl- oder Aluminiumblech \geq 1 mm
- 13 Nichtbrennbare Mineralwolle (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1/A2-s1,dO nach
 DIN EN 13501-1, Schmelzpunkt $>$ 1000°C)
- 14 Dübel gemäss allgemeiner Bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer
 Zulassung mit Schraube \geq M8 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
- 15 Stahlwinkel mit Stärke \geq 2 mm
- 16 Gipskarton-Feuerschutzplatte nach DIN 18180
 Bekleidete Stahlstütze nach Anforderung DIN 4102-4 mind. Feuerwiderstandsklasse F90
- 17 Silikon-Dichtstoff (Klasse DIN 4102-B1)
- 18 Stahlwinkel \geq 20 / 20 / 2
- 19 Blechschraube \geq 2.9 mm oder Blindniete \geq 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
- 20 Stahlblech \geq 1.5 mm
- 21 Stahllaschen mit Stärke \geq 2 mm (alle ca. 500 mm verschraubt)
- 22 Befestigungsschraube \geq M 5 (ca. alle 800mm verschraubt)
- 23 Dämmschichtbildender Baustoff "Intumex-L"
- 24 Stahlrohr mit Wandstärke \geq 1.5 mm
- 25 I – Träger
- 26
- 27 T-Verbinder aus Stahlrohr
- 28 Stahlrohr mit Wandstärke \geq 3 mm
- 29 Verbindung mit Stahlrohr oder Stahlplatte, ca. alle 500mm verschraubt oder
 verschweisst

Brandschutzverglasung "JANSEN VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 30

Isolierglasscheibe "ISO PYRAN® S"



Isolierglasscheibe gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus:

- 1 Scheibe aus PYRAN® S, Nenndicke ≥ 5 mm gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-70.4-34
- 2 Scheibenzwischenraum
- 3 Wahlweise Randfolie
- 4 Gegenscheibe, Nenndicke ≥ 4 mm:
 - Kalk-Natronsilicatglas gemäß DIN EN 572-9
 - Beschichtetes Glas gemäß DIN EN 1096-4
 - Teilvorgespanntes Kalknatronglas gemäß DIN EN 1863-2
 - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas gemäß DIN EN 12150-2
 - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas gemäß DIN EN 14179-2 bzw. nach Bauregelliste A Teil 1 Lfd. Nr. 11.13
 - Wahlweise gefärbt oder mit Oberflächenbehandlung z.B. bedruckt, beschichtet, sandgestrahlt oder geätzt.

Der genaue Aufbau sowie die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Maße in mm

Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90"
 der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "ISO PYRAN S"

Anlage 31

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt/eingebaut hat

.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....

- Datum der Herstellung:

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt/fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563

Brandschutzverglasung "JANSEN-VISS G90" der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13	Anlage 32
Muster für die Übereinstimmungsbestätigung	